



# Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik

9. Juni 2026

BERLIN



## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	4
2	Einleitung.....	5
3	Ausgangslage in Berlin .....	6
4	Umfang der Wohnungslosigkeit in Berlin.....	10
5	Ursachen für Wohnungslosigkeit .....	15
6	Besondere Zielgruppen .....	15
	▪ Frauen .....	16
	▪ Familien mit minderjährigen Kindern .....	16
	▪ Junge Volljährige.....	17
	▪ Unionsbürgerinnen und Unionsbürger .....	17
	▪ Wohnungslose Menschen mit Migrations-/Fluchtgeschichte.....	18
	▪ LSBTIQ+.....	19
	▪ Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen .....	20
	▪ Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder mit Suchterkrankungen ...	21
7	Übergeordnete Leitlinien .....	22
8	Handlungsfelder und Maßnahmen/ Zentrale Bausteine für die Umsetzung der Leitlinien.....	24
	8.1 Wohnungsnotfallstatistik.....	24
	8.2 Prävention von Wohnraumverlust .....	25
	8.3 Ordnungsrechtliche Unterbringung.....	28
	8.4 Wiederversorgung mit Wohnraum.....	31
	8.5 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII .....	34
	8.6 Niedrigschwellige Versorgung .....	36
	▪ Beratungsstellen .....	36
	▪ Notübernachtungen.....	37
	▪ Straßensozialarbeit .....	38
	▪ Berliner Kältehilfe.....	38
	▪ Hitzehilfe .....	39
	▪ Tagesstätten.....	40
	8.7 Gesundheitliche Versorgung .....	40
	▪ Pflege und Hospiz.....	43
	▪ Psychiatrie und Suchthilfe.....	44

8.8	Übergreifende Maßnahmen.....	45
9	Liste der Abkürzungen.....	46
10	Glossar.....	50

# 1 Präambel

Artikel 1 des Grundgesetzes verpflichtet den Staat dazu, die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu wahren und zu schützen. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei klargestellt, dass das Grundgesetz die Würde des Menschen in der Weise schützt, wie jeder Einzelne sich selbst und seine Individualität versteht und sich seiner selbst bewusst ist. Es verlangt von der Gesellschaft, die autonome Selbstbestimmung jedes Menschen zu respektieren, ohne jedoch den hilflosen Einzelnen sich selbst zu überlassen. Diese Auslegung bildet die Grundlage für die aktuellen Leitlinien zur Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik 2026. Sie ersetzen die Leitlinien von 2019 und passen sie an die heutige Zeit an. Dabei wird ein modernes Verständnis von Wohnungsnotfallhilfe verfolgt, das im Einklang mit dem Geist des Grundgesetzes steht und die neuesten Erkenntnisse aus Forschung und Praxis berücksichtigt.

## 2 Einleitung

Wohnungslosigkeit stellt eine extreme Form der sozialen Ausgrenzung dar, die sich negativ auf die körperliche und geistige Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebenserwartung der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen auswirkt. Ihr Zugang zu Wohnraum, Beschäftigung und zu anderen wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungen ist stark eingeschränkt. In derartigen Lebensverhältnissen ist die Würde des Menschen in besonderer Weise gefährdet.

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jede Person das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen. Außerdem das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel.<sup>1</sup>

Im Teil 1 Nr. 31 der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996 wird jedem Menschen das Recht auf Wohnung zugesprochen.<sup>2</sup>

Dem Entschließungsantrag des Parlaments der Europäischen Union zur Senkung der Obdachlosenquote in der Europäischen Union hat die Bundesrepublik Deutschland zugestimmt. Mit der Unterzeichnung der Erklärung von Lissabon (*Declaration on the European Platform of Combatting Homelessness*)<sup>3</sup> hat sich die Bundesrepublik Deutschland zu dem dort festgelegten Ziel bekannt, Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu überwinden.

Diesem Bekenntnis folgend sowie in Umsetzung des Koalitionsvertrages für die 20. Wahlperiode, hat die Bundesregierung am 24. April 2024 den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAPW) beschlossen.<sup>4</sup>

Auch der Senat von Berlin hat sich in den Richtlinien der Regierungspolitik seit 2021 (19. Legislaturperiode) das Ziel gesetzt, Obdach- und Wohnungslosigkeit in Berlin bis zum Jahr 2030 zu überwinden. Zudem ist im Jahr 2020 in Berlin das Landesantidiskriminierungsgesetz

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948]: <https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/aemr.pdf>

<sup>2</sup> Sammlung Europäischer Verträge - Nr. 163: <https://rm.coe.int/168007cf92>

<sup>3</sup> Declaration on the European Platform of Combatting Homelessness: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_21\\_3044](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_3044)

<sup>4</sup> Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Überwindung der Wohnungslosigkeit: [https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohnungsmarkt/nationaler-aktionsplan-gegen-wohnungslosigkeit/nationaler-aktionsplan-gegen-wohnungslosigkeit\\_node.html](https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohnungsmarkt/nationaler-aktionsplan-gegen-wohnungslosigkeit/nationaler-aktionsplan-gegen-wohnungslosigkeit_node.html)

(LADG) in Kraft getreten, das den Schutz vor Diskriminierung im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handels verbindlich vorschreibt und als Querschnittsaufgabe bei allen staatlichen Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

### 3 Ausgangslage in Berlin

Wie in anderen Ballungsräumen in der Bundesrepublik Deutschland ist Wohnungslosigkeit auch in Berlin nach wie vor eine aktuelle wohnungs- und sozialpolitische Problemlage.

Kern der aktuellen Krise des Wohnungsmarktes ist ein Mangel an ausreichendem und bezahlbarem Wohnraum und stark steigende Angebotsmieten, die für breite Teile der Berliner Bevölkerung mit geringen bis mittleren Haushaltseinkommen immer weniger zugänglich sind. Neu zugezogene Personen aus den unterschiedlichen Regionen der Bundesrepublik Deutschland und dem europäischen und außereuropäischen Ausland sind teilweise mit zusätzlichen Herausforderungen und Ausschlüssen am angespannten Wohnungsmarkt konfrontiert.

Berlin reiht sich damit in gesamteuropäische Zusammenhänge ein. Das zur Regelung der Freizügigkeit in der Europäischen Union geschaffene Vertragswerk stellt ausschließlich auf einen grenzfreien Waren- und Dienstleistungsverkehr bzw. auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit ab. Hingegen haben die Vertragspartner darauf verzichtet, einheitliche soziale Mindeststandards zu formulieren. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder nicht selbständig erwerbstätig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können, erhalten in der Bundesrepublik Deutschland – von kurzfristigen eingeschränkten Überbrückungsleistungen und Härtefällen abgesehen – keine Sozialleistungen.

Das Land Berlin hält ein ausdifferenziertes System an Hilfen in Wohnungsnotfällen bereit, welches in Kooperation mit allen Beteiligten, mit den bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfe und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege kontinuierlich auf der Grundlage jeweils aktueller Erkenntnisse aus Forschung und Praxis weiterentwickelt wird. Es umfasst niedrigschwellig erreichbare Aufenthalts- und Beratungsmöglichkeiten, Notübernachtungsangebote, Straßensozialarbeit und gesundheitliche Versorgungsangebote. Zusätzlich werden saisonal Kälte- und Hitzehilfen angeboten.

Es gibt zielgruppenspezifische Ansätze zur Wohnraumversorgung und -vermittlung, wie den „Geschützten Wohnungsmarkt Berlin“, Housing First, „Wohnen statt MUF“ und andere.

Das Regelsystem umfasst neben der ordnungsrechtlichen Unterbringung die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) in unterschiedlichen Leistungstypen sowie die bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfe für Wohnungsnotfälle.

Abbildung: System der Wohnungsnotfallhilfe in Berlin



Die in den letzten Jahren gestiegene Anzahl der Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, unterstreicht die Notwendigkeit, die vorhandenen Strukturen zu sichern und weiterzuentwickeln, um diese an eine sich verändernde Bedarfslage anzupassen. Zuletzt sind von den Beteiligten der Wohnungsnotfallhilfe im Land Berlin in den Jahren 2018/19 die „Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik“ in einem Strategieprozess erarbeitet worden. Diese wurden am 3. September 2019 durch den Berliner Senat beschlossen.

Die seither eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse, die Novellen in den Sozialgesetzbüchern und dem Asylbewerberleistungsgesetz, die zunehmende Ambulantisierung und Überlastung des Gesundheitssystems sowie weitere Flucht- und Zuwanderungsbewegungen erfordern eine Fortschreibung der bislang geltenden Leitlinien.

Abbildung: Schnittstellen der Wohnungsnotfallhilfe



Das System der Wohnungsnotfallhilfe grenzt an viele verschiedene Hilfe- und Versorgungssysteme. Neben den Angeboten der Eingliederungshilfe zählen hierzu die Jugendhilfe, die Suchthilfe und die Straffälligenhilfe, für die eine enge und gute Zusammenarbeit mit der Wohnungsnotfallhilfe ausschlaggebend ist, um den erfolgreichen Abschluss von Hilfen zu gewährleisten. Um Menschen eine passgenaue Versorgung zu erschließen, sind die Übergänge von der Wohnungsnotfallhilfe in weitere Hilfesysteme von besonderer Relevanz. Für einen gelingenden Übergang ist der Zugang zu den vorhandenen Regelsystemen so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten. Brücken- und Lotsenangebote zur Vermittlung in diese Regelsysteme sind zu stärken. Die vorhandenen Strukturen und Abläufe innerhalb der Berliner Rahmenbedingungen sind in einem kontinuierlichen Prozess zu überprüfen, neue Perspektiven sind zu entwickeln.

In den folgenden Leitlinien werden übergeordnete Leitsätze benannt und in fachliche Themenschwerpunkte übersetzt sowie mit einem Maßnahmenplan unterlegt.

Die vorliegenden Leitlinien berücksichtigen die in dem partizipativen Prozess der Strategiekonferenzen zur Berliner Wohnungsnotfallhilfe mit allen Beteiligten gewonnenen

Erkenntnisse. Dabei sind die Mitarbeitende aus der Praxis, die freie Wohlfahrtspflege, die beteiligten Senatsverwaltungen und Bezirke, die Fachverbände und weitere zivilgesellschaftliche Akteure, insbesondere die Stimmen von Menschen mit eigener Wohnungslosigkeitserfahrung, einbezogen worden.

Ferner haben die (Zwischen-)Ergebnisse des in Umsetzung befindlichen Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung gegen Wohnungslosigkeit Eingang in die Leitlinien gefunden.

Unter Berücksichtigung der Evaluation der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in Berlin werden die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten weiterentwickelt<sup>5</sup>. Die Ergebnisse der Studie finden, ebenso wie die Ende 2024 veröffentlichte Studie zu Wohnungs- und Obdachlosigkeit von LSBTIQ+ Personen<sup>6</sup>, Eingang in die Leitlinien. Gleiches trifft auf die Ergebnisse der Studie der Alice Salomon Hochschule Berlin aus dem Jahr 2024 zu, in der die Lebenssituation wohnungsloser Menschen in Berliner ASOG-Unterkünften untersucht wird<sup>7</sup>, als auch auf den Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)<sup>8</sup>.

---

<sup>5</sup> Die Evaluation wurde im Auftrag der SenASGIVA von der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS) erstellt: [https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/persoene-hilfen/giss\\_evaluation\\_berlin\\_hilfen\\_nach\\_67\\_sgbxii\\_abschlussbericht.pdf](https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/persoene-hilfen/giss_evaluation_berlin_hilfen_nach_67_sgbxii_abschlussbericht.pdf)

<sup>6</sup> Die Studie wurde von der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) der SenASGIVA beauftragt und im Zeitraum 2023/2024 durch das Institut für sozialwissenschaftlichen Transfer (SowiTa) durchgeführt: [https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/lbti/lads\\_lsbtiq\\_wohnungslos\\_barrierefrei.pdf](https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/lbti/lads_lsbtiq_wohnungslos_barrierefrei.pdf)

<sup>7</sup> Gerull et al. (2024): Die Lebenssituation wohnungsloser Menschen in Berliner ASOG-Unterkünften. [https://opus4.kobv.de/opus4-ash/frontdoor/deliver/index/docId/651/file/Gerull\\_et\\_al\\_ASOG-Studie\\_2024.pdf](https://opus4.kobv.de/opus4-ash/frontdoor/deliver/index/docId/651/file/Gerull_et_al_ASOG-Studie_2024.pdf)

<sup>8</sup> Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) 18.10.2023: <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-1248.pdf>

## 4 Umfang der Wohnungslosigkeit in Berlin

Wohnungslosigkeit besteht, wenn die Nutzung einer Wohnung durch eine Person oder eine Mehrheit von Personen desselben Haushalts weder durch einen Mietvertrag oder einen Pachtvertrag noch durch ein dingliches Recht abgesichert ist oder eine Wohnung einer Person oder einer Mehrheit von Personen desselben Haushalts aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht (definiert in § 3 Absatz 1 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG)).

Wohnungslose Menschen stellen eine sehr heterogene Gruppe dar: Nach den Erhebungen zur Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen zum Stichtag 31. Januar 2025 lebten im Land Berlin 53.610 Menschen in Unterkünften zur ordnungsrechtlichen Unterbringung, in ganzjährigen und saisonalen Notübernachtungen, 24/7-Unterkünften oder Unterbringungsangeboten im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII. Hinzu kommen die nicht-untergebrachten wohnungslosen Menschen in Berlin, die in der ersten Februarwoche 2024 im Rahmen der Ergänzenden Berichterstattung ermittelt wurden: 6.032 wohnungslose Menschen, die ohne Unterkunft im öffentlichen Raum lebten sowie 2.364 in verdeckter Wohnungslosigkeit lebende Menschen.

### Übersicht: Anzahl wohnungsloser Menschen in Berlin nach Teilgruppen

<b>53.610</b> <b>untergebrachte wohnungslose Menschen</b> lebten am 31. Januar 2025 in Wohnheimen, Trägerwohnraum, Notübernachtungen und weiteren Angeboten im System der Wohnungsnotfallhilfe	<b>6.032</b> <b>wohnungslose Menschen ohne Unterkunft</b> lebten in der ersten Februarwoche 2024 im öffentlichen Raum oder in Behelfsunterkünften	<b>2.364</b> <b>verdeckt wohnungslose Menschen</b> kamen in der ersten Februarwoche 2024 vorübergehend bei Angehörigen, Freunden oder Bekannten unter
--	---	---

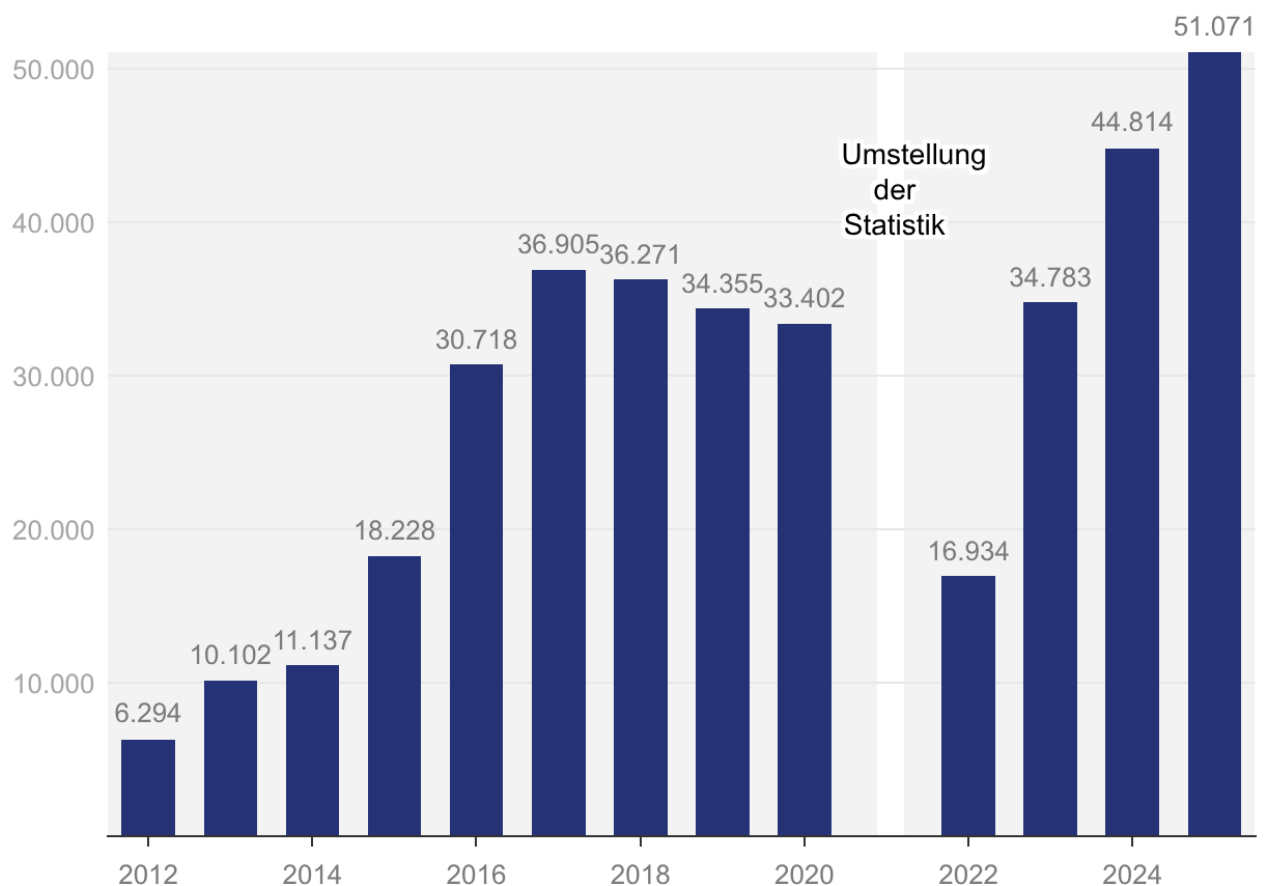
Quelle: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Statistisches Bundesamt) 2025 und Ergänzende Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit Februar 2024

Die seit 2022 bestehende Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen und die Ergänzende Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit stellen zusammen eine fundierte Datenbasis über Wohnungslosigkeit in Deutschland und Berlin bereit. Es gibt nur alle zwei Jahre einen vollständigen Überblick über die Teilgruppen: Die Statistik über untergebrachte wohnungslose Menschen wird jährlich, die Ergänzende Berichterstattung über

wohnungslose Menschen ohne Unterkunft sowie verdeckt wohnungslose Menschen alle zwei Jahre durchgeführt.

Die Anzahl ordnungsrechtlich untergebrachter wohnungsloser Menschen in Berlin ist kontinuierlich gestiegen – von 6.294 zum Stichtag 31.12.2012 auf 51.071 zum Stichtag 31.01.2025.

## Anzahl ordnungsrechtlich untergebrachter wohnungsloser Menschen in Berlin seit 2012



Grafik: SenASGIVA • Quelle: bis 2021: bezirkliche Angaben im Rahmen der sog. ASOG-Statistik zum Stichtag 31.12.; ab 2022: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen zum Stichtag 31.01. (Statistisches Bundesamt)

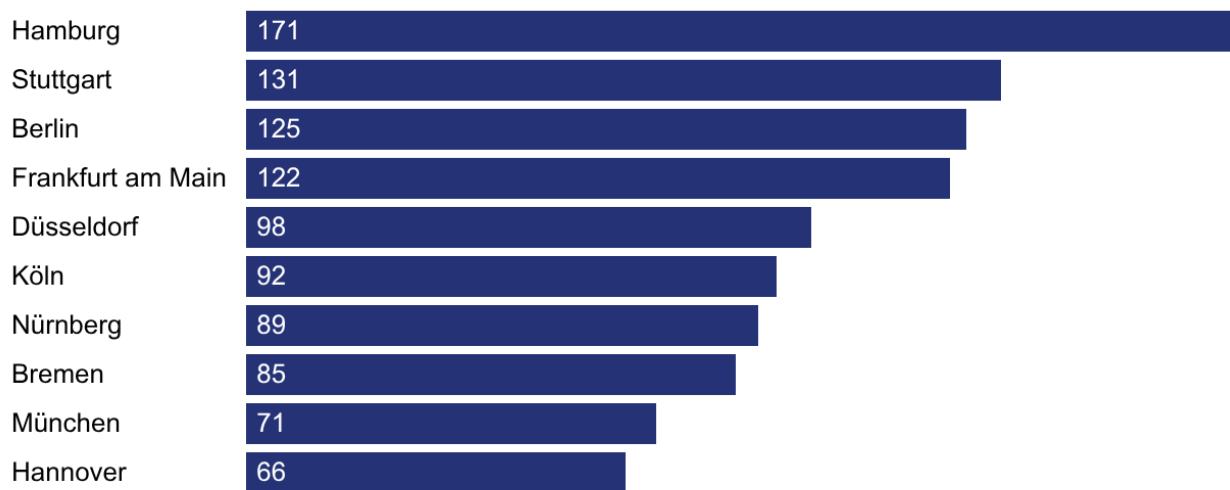
Die Zunahme der Anzahl ordnungsrechtlich untergebrachter wohnungsloser Personen um rund 176 % von 2015 auf 2017 ist vor allem auf die steigende Zahl an wohnungslosen anerkannten Geflüchteten zurückzuführen, hauptsächlich aus Syrien, Irak und Afghanistan, gefolgt von Menschen aus Afrika, Ländern des Nahen Ostens und Nicht-EU-Staaten Südosteuropas. Der deutliche Rückgang in der Statistik im Jahr 2022 ist Folge einer statistischen Untererfassung im ersten Jahr der Erhebung zur Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Statistisches Bundesamt). Der Anstieg der Anzahl untergebrachter wohnungsloser Menschen in Berlin seit 2023 entspricht der bundesweiten Entwicklung und ist einerseits auf Verbesserungen der Datenmeldungen zur Bundesstatistik zurückzuführen.

Andererseits werden seit 2023 geflüchtete Personen aus der Ukraine in der Statistik erfasst, die infolge des russischen Angriffskrieges in Deutschland bzw. Berlin Zuflucht gesucht haben. Dies entspricht gut einem Drittel aller untergebrachten wohnungslosen Menschen.

Bei der Wohnungslosenquote, das heißt der Zahl untergebrachter wohnungsloser Menschen im Verhältnis zur Einwohnerzahl, liegt Berlin im Vergleich zu den anderen großen Städten in Deutschland hinter Hamburg und Stuttgart an dritter Stelle.

## Wohnungslosenquote - Relation zwischen der Zahl der untergebrachten wohnungslosen Menschen zur Einwohnerzahl der zehn größten Städte in Deutschland

Untergebrachte wohnungslose Menschen je 10.000 Einwohnende



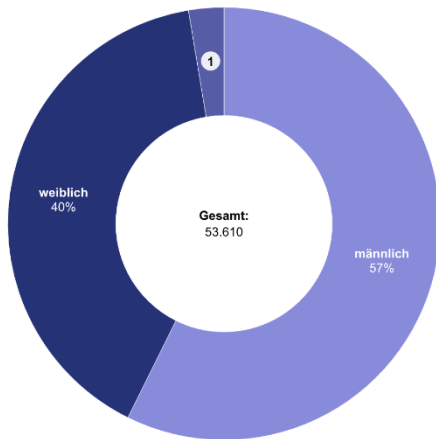
Grafik: SenASGIVA • Quelle: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Statistisches Bundesamt) 2024

Berlin ist nach den Hochrechnungen im Rahmen der Ergänzenden Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit im Februar 2024 von Straßenwohnungslosigkeit geprägt. Der Anteil an verdeckt wohnungslosen Menschen gegenüber den wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft ist hier im Vergleich zu anderen Regionen auffällig niedrig. Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass die Menschen, die die niedrigschwelligen Hilfsangebote nutzen und für die Erhebung erfasst wurden, seltener von verdeckt wohnungslosen Menschen in Anspruch genommen werden.<sup>9</sup> Für die Region Berlin kann im Rahmen dieser Statistik daher von einer Untererfassung von Menschen in verdeckter Wohnungslosigkeit ausgegangen werden.

<sup>9</sup> GISS/VERIAN (2024): Empirische Untersuchung zum Gegenstand nach § 8 Absatz 2 und 3 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz, im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Seite 54, Fußnote 15, [https://www.giss-ev.de/pub/frontend/files/de\\_de/94/2024-bmwsb-bericht.pdf](https://www.giss-ev.de/pub/frontend/files/de_de/94/2024-bmwsb-bericht.pdf)

Der Anteil wohnungsloser Frauen in Berlin ist seit Jahren ansteigend und variiert nach Teilgruppen. Ihr Anteil an den untergebrachten wohnungslosen Menschen lag am 31. Januar 2025 mit 40 % leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt (42 %). Bei den wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft sowie den verdeckt wohnungslosen Menschen betrug der Frauenanteil 24 % und lag damit vier Prozentpunkte unter dem bundesweiten Schnitt.

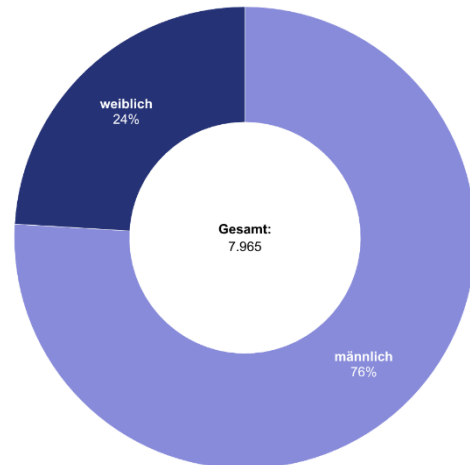
**Anzahl untergebrachter wohnungsloser Menschen in Berlin nach Geschlecht**  
Stichtag: 31.01.2025



1 unbekannt

Grafik: SenASGIVA • Quelle: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Statistisches Bundesamt) 2025

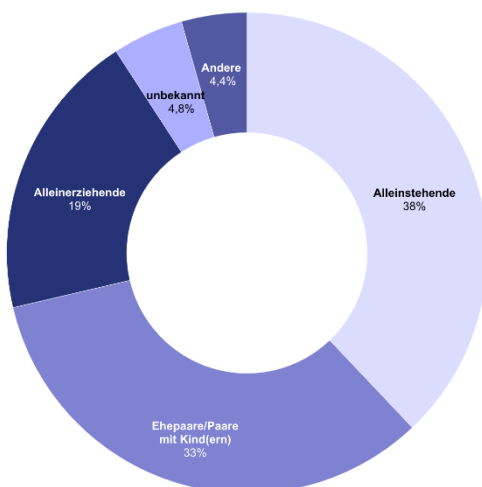
**Anzahl wohnungsloser Menschen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungsloser Menschen in Berlin nach Geschlecht**  
Stichwoche: 1. Februarwoche 2024



Grafik: SenASGIVA • Quelle: Ergänzende Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit

Durch Zunahme der Wohnungsnot sind vermehrt Familien mit minderjährigen Kindern, insbesondere auch Familien mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte, von Wohnungslosigkeit betroffen. Über die Hälfte aller untergebrachten wohnungslosen Menschen in Berlin leben in Familienkonstellationen (als Paar mit Kind(ern), Alleinerziehende oder in anderen Familienkonstellationen).

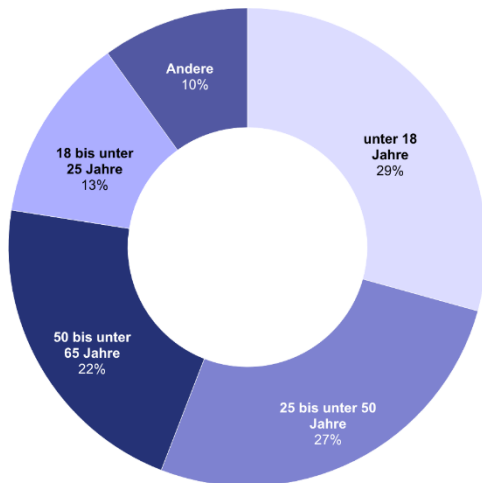
**Anzahl untergebrachter wohnungsloser Personen in Berlin nach Haushaltstyp**  
Stichtag: 31.01.2025



Grafik: SenASGIVA • Quelle: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Statistisches Bundesamt) 2025

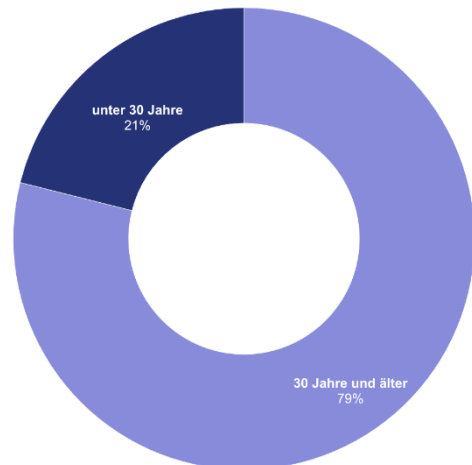
Rund 30 % aller untergebrachten wohnungslosen Menschen waren in Berlin zum 31. Januar 2025 minderjährig. 21 % aller nicht untergebrachten wohnungslosen Menschen sind im Februar 2024 unter 30 Jahren alt gewesen.

**Anzahl untergebrachter wohnungsloser Personen in Berlin nach Alter**  
Stichtag: 31.01.2025



Grafik: SenASGIVA • Quelle: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Statistisches Bundesamt) 2025

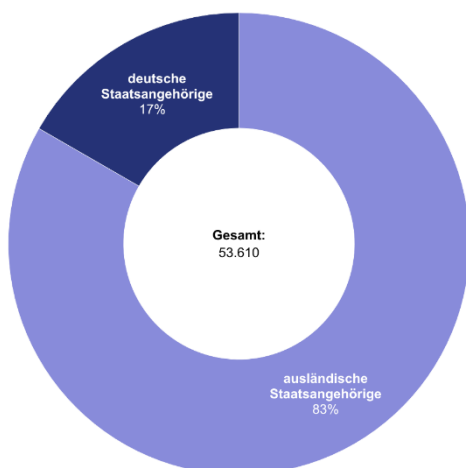
**Anzahl wohnungsloser Menschen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungsloser Menschen in Berlin nach Alter**  
Stichwoche: 1. Februarwoche 2024



Grafik: SenASGIVA • Quelle: Ergänzende Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit 2024

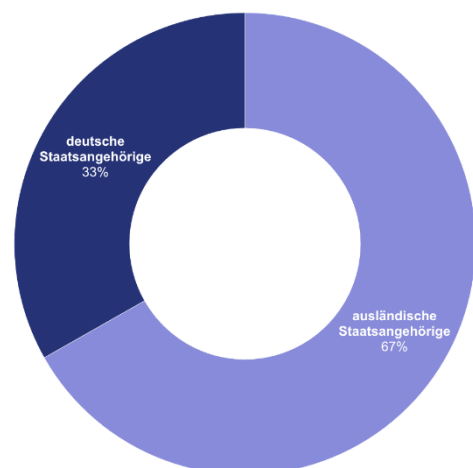
Auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen untergebrachten und nicht untergebrachten wohnungslosen Menschen in Berlin. Während 83 % aller untergebrachten wohnungslosen Menschen eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, sind es bei den nicht untergebrachten wohnungslosen Menschen 67 %.

**Anzahl untergebrachter wohnungsloser Personen in Berlin nach Staatsangehörigkeit**  
Stichtag: 31.01.2025



Grafik: SenASGIVA • Quelle: Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen (Statistisches Bundesamt) 2025

**Anzahl wohnungsloser Menschen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungsloser Menschen in Berlin nach Staatsangehörigkeit**  
Stichwoche: 1. Februarwoche 2024



Grafik: SenASGIVA • Quelle: Ergänzende Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit 2024

## 5 Ursachen für Wohnungslosigkeit

Laut dem 2. Wohnungslosenbericht der Bundesregierung führten Mietschulden am häufigsten zum Wohnungsverlust: 37 % der wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungslosen Personen haben ihre Wohnung aufgrund von Mietschulden verloren. Eine Vielzahl von wohnungslosen Menschen gab darüber hinaus in der Befragung an, ihre Wohnung aufgrund einer Trennung/Scheidung (14 %) oder Krankheit (7 %) verloren zu haben. Beide Ereignisse allein müssen nicht zwingend Wohnungslosigkeit auslösen. Wenn eine Wohnung aber nach einem Auszug der Partnerin oder des Partners oder aufgrund von reduziertem Einkommen wegen Krankheit zu groß oder zu teuer wird, kann dies in der Folge zu Zahlungsschwierigkeiten und Mietschulden führen. Besonders dann, wenn vor dem Hintergrund eines sehr angespannten Wohnungsmarktes die Alternativen für eine passendere Wohnung fehlen. 15 % verloren ihre Wohnung, weil ihr Mietverhältnis an ein Arbeitsverhältnis gebunden war, das endete. Bei den wohnungslosen Personen mit einer (süd)osteuropäischen Staatsangehörigkeit war dies noch häufiger der Fall. 7 % verloren ihre Wohnung aufgrund familiärer Probleme. Insgesamt 5 % der wohnungslosen Menschen verloren ihren Wohnsitz aus vermierterseitigen Gründen: 2 % erhielten eine Eigenbedarfskündigung, 2 % verloren ihre Wohnung wegen Wohnungsmängeln und in 1 % der Fälle wurde die Wohnung saniert oder abgerissen.

## 6 Besondere Zielgruppen

Die im Folgenden beschriebenen Zielgruppen sind mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, wenn es darum geht, Wohnungslosigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Sie haben aufgrund ihrer Lebenssituation spezifische Bedarfe an die Strukturen und Angebote der Wohnungsnotfallhilfe. Hinzu kommt in der Regel, dass sie von gesellschaftlicher Diskriminierung und Ausgrenzungsformen betroffen sind, die eine Sensibilisierung und Weiterbildung bestehender Strukturen notwendig macht. Hier greifen unter anderem auch die Vorgaben aus dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG). Das LADG zielt darauf ab, vulnerable Gruppen im Rahmen öffentlichen-rechtlichen Handelns wirksam vor Diskriminierung zu schützen.

Um den zielgruppenspezifischen Bedarfen entsprechen zu können, werden daher angepasste Strukturen und Kooperationen der Hilfesysteme benötigt sowie ein intersektionaler Ansatz bei der Konzeptionierung von Angeboten als auch der Weiterentwicklung der Regelstruktur der Wohnungsnotfallhilfe.

## ▪ Frauen

Ein wichtiger Auslöser von Wohnungslosigkeit bei Frauen ist neben Armut häufig Gewalt in Familie oder Partnerschaft sowie psychische Erkrankungen. Frauen bemühen sich oft lange Zeit, ihre Wohnungslosigkeit zu verdecken. Wohnungslose Frauen kommen häufiger bei Bekannten oder Angehörigen unter und sind dann besonders abhängig von den Menschen, bei denen sie Unterschlupf finden. Viele von ihnen harren in Gewaltbeziehungen aus oder gehen neue Beziehungen ein, um einen Schlafplatz zu bekommen.

Die Lebenslagen wohnungsloser Frauen unterscheiden sich daher von den Lebenslagen von Männern und stellen andere Anforderungen an eine bedarfsgerechte Hilfe. Frauen sind häufiger von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen und benötigen neben Angeboten der gynäkologischen Versorgung und psychosozialen Beratung vor allem sichere Räume (z. B. via Frauensprechstunden).

Der Senat bekennt sich zu den Inhalten der Istanbul-Konvention<sup>10</sup> und tritt für deren Umsetzung in der Wohnungsnotfallhilfe ein. Im Rahmen des Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention werden unter den verschiedenen Bausteinen auch Maßnahmen für die Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Hilfesysteme definiert und nachgehalten.<sup>11</sup>

## ▪ Familien mit minderjährigen Kindern

Familien in Wohnungslosigkeit sind eine heterogene Gruppe und die Ursachen für ihre Wohnungslosigkeit vielfältig. Die Bedarfe wohnungsloser Familien mit Kindern unterscheiden sich von wohnungslosen Menschen ohne Kinder hinsichtlich der Fragen zur Säuglingspflege, zu Kindererziehung sowie weiteren Leistungen für Kinder. Dies betrifft auch insbesondere Fragen des Kinderschutzes sowie Schutz und Versorgung während der Schwangerschaft.

Die negativen Konsequenzen von Armut auf die Entwicklung von Kindern und deren Familien ist hinlänglich belegt.<sup>12</sup> Existenzangst und Stress könne langanhaltende Folgen für die Entwicklung von Kindern haben. Armut stellt eine reale Gefahr für die Entwicklung von Kindern dar und Wohnungslosigkeit ist eine ihrer extremsten Ausformungen. Die meisten Bezirke haben

---

<sup>10</sup> Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarats vom 31.01.2011 (Istanbul-Konvention): <https://rm.coe.int/09000016804cd5d6>

<sup>11</sup> Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention): <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/geschlechtsspezifische-gewalt-gegen-frauen/>

<sup>12</sup> Siehe dazu die Ergebnisse der Folgen von Armut für Kinder und Familien der AWO-ISS-Langzeitstudie zur Kinderarmut: <https://www.iss-ffm.de/themen/alter/projekte-1/langzeitstudie-zur-lebenssituation-und-lebenslage-armer-kinder>

in den vergangenen Jahren im Rahmen der Berliner Strategie gegen Kinderarmut<sup>13</sup> Koordinationsstellen zur Prävention von Kinderarmut installiert, um u.a. dieser Entwicklung begegnen zu können.

- **Junge Volljährige**

Als Gefährdungsaspekte für den Eintritt der Wohnungslosigkeit gelten Bildungsbenachteiligung, problematisches Elternhaus bzw. familiäre Probleme, sexueller Missbrauch, Suchterkrankungen, nicht diagnostizierte psychische Erkrankungen, Ausbildungsabbrüche sowie Langzeitarbeitslosigkeit.

Besonders hervorgehoben werden kann z.B. die Gruppe der sogenannten Care Leaver, d.h. junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gelebt haben. Sie verfügen oftmals über weniger stabile private Netzwerke und geringere materielle Ressourcen als junge Menschen, die ihre Kindheit und Jugend in ihrer Herkunftsfamilie verbracht haben. Sie sind häufig anfälliger für Wohnungslosigkeit, weisen ein erhöhtes Armutsrisiko auf und haben beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten. Der Übergang in das eigenständige Leben ist für diese Gruppe junger Volljähriger eine besonders vulnerable Übergangsphase.

- **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**

Artikel 24 Absatz 2 der Unionsbürgerrichtlinie bestimmt, dass die Aufnahmemitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, anderen Personen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständigen und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts, einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) davon Gebrauch gemacht und für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht zu dem angesprochenen Personenkreis gehören, weitgehende Anspruchsausschlüsse bzw. -einschränkungen festgeschrieben. Dies betrifft in besonderer Weise wohnungslose Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in prekären Lebenslagen und unsicheren Arbeitsverhältnissen sind einem erhöhten Risiko von Wohnungslosigkeit ausgesetzt. Dies

---

<sup>13</sup> Berliner Strategie gegen Kinderarmut: <https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/kinder-und-familienarmut/>

spiegelt sich auch in der Zunahme von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, insbesondere aus (Süd)Osteuropa, wider.<sup>14</sup>

Während der Anspruchsausschluss im SGB II in der Rechtsprechung mittlerweile als verfassungskonform erachtet wird, sehen die Regelungen des § 23 Absatz 3 SGB XII lediglich zeitlich begrenzte (für höchstens einen Monat innerhalb von zwei Jahren), zudem inhaltlich sehr stark eingeschränkte Leistungsansprüche sowie ggf. die Übernahme der Rückreisekosten vor. Nur ausnahmsweise sind im Rahmen der Härtefallregelung des § 23 Absatz 3 Satz 6 SGB XII über den Zeitraum von einem Monat hinausgehende Leistung sowie ggf. weitere Hilfen nach dem SGB XII möglich.<sup>15</sup> In den entsprechenden Ausführungsvorschriften betont die für Soziales zuständige Senatsverwaltung, die verpflichtende ordnungsrechtliche Unterbringung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von Obdachlosigkeit betroffenen sind.<sup>16</sup>

Hinzu kommen Sprachhürden und fehlendes Wissen zu Rechtsansprüchen der Zielgruppe in Behörden und im Hilfesystem. Viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind außerdem mit Vorurteilen und Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und im Hilfesystem selbst konfrontiert.<sup>17</sup>

Durch den fehlenden bzw. ungeklärten Zugang zu Sozialleistungen sind sie auf die niedrigschwelligen Angebote der Wohnungsnotfallhilfe angewiesen. Dies stellt besondere Anforderungen an die interkulturelle Öffnung dieser Angebote.

- **Wohnungslose Menschen mit Migrations-/Fluchtgeschichte**

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind überproportional von Wohnungslosigkeit betroffen. Gründe hierfür sind eine Verkoppelung aus rechtlichen Anspruchsausschlüssen und gesellschaftlichen Diskriminierungsmechanismen, die dazu führen, dass der Zugang zu

---

<sup>14</sup> GISS/KANTAR (2022): Empirische Untersuchung zum Gegenstand nach § 8 Absatz 2 und 3 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz, im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 605, S. 36: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-605-empirische-untersuchung-zum-wohnungslosenberichterstattungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-605-empirische-untersuchung-zum-wohnungslosenberichterstattungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>15</sup> Ausführlich hierzu die Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Familienangehörige und nahestehenden Personen sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen aus der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Norwegen, Liechtenstein und Island (AV § 23 SGB XII), [https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av\\_-23-sgb-xii-1108190.php](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_-23-sgb-xii-1108190.php)

<sup>16</sup> ebd.

<sup>17</sup> vgl. Leko et. al. (2025): Diskriminierung von Menschen aus dem östlichen Europa. Das Jobcenter als Schnittstelle zwischen Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat: [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/studie\\_jobcenter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/studie_jobcenter.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Wohnraum erschwert ist (häufig sind zudem bestehende Ansprüche nicht bekannt bzw. werden nicht umgesetzt).<sup>18</sup>

Auch Menschen mit einem Schutzstatus nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes sowie andere geflüchtete Menschen verbleiben (nach Abschluss ihres Asylverfahren) häufig über viele Jahre in Gemeinschaftsunterkünften oder ähnlichen Notunterkünften - soweit es nicht gelungen ist, eigenen Wohnraum anzumieten.

Die Gewährung weitergehender Hilfen, insbesondere der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII, sind gemäß den Regelungen des § 23 SGB XII vom jeweiligen Aufenthaltsstatus abhängig.

- **LSBTIQ+**

Prekarität und Wohnungslosigkeit sind nicht geschlechts- oder sexualitätsneutral. Negative, lebensprägende Ereignisse in all ihren Verschränkungen können den sozialen Status von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen sowie queeren (LSBTIQ+) Menschen erheblich beeinflussen.

Wohnungslose LSBTIQ+ Personen gelten in der aktuellen Hilfestruktur als besonders vulnerabel, da sie häufiger von gesellschaftlicher und struktureller Ausgrenzung betroffen sind aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität. Die in diesem Kontext auftretenden Diskriminierungs-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen können außerdem als Ursache für LSBTIQ+ Personen angesehen werden, von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen zu sein. Zudem führen ebendiese Ursachen zu einer weiteren Problemverschärfung während der Wohnungslosigkeit, indem Zugangsbarrieren verfestigt und Hürden komplexer werden.

LSBTIQ+ Personen in prekären Lebenslagen sind in Berlin einem erhöhten Risiko von Wohnungs- und Obdachlosigkeit ausgesetzt. Strukturelle und institutionelle Diskriminierungen führen dazu, dass LSBTIQ+ Personen oftmals über geringere soziale und finanzielle Sicherungssysteme verfügen. Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt sowie Ausgrenzungserfahrungen können zu zusätzlichen Hürden und Brüchen führen.<sup>19</sup>

Aktuelle Angebote der Wohnungsnotfallhilfe sind überwiegend auf Personen zugeschnitten, die sich im binären Geschlechtermodell von Mann und Frau wiederfinden. Für LSBTIQ+

---

<sup>18</sup> Siehe hierzu den Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor zu Rassismus und Wohnverhältnissen von 2025: <https://www.rassismusmonitor.de/publikationen/2025-11-25/gewohnt-ungleich-rassismus-und-wohnverhaeltnisse/>

<sup>19</sup> Abschlussbericht der Sowitra im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung 2024 - gegen Diskriminierung (LADS), Wohnungs- und Obdachlosigkeit von LSBTIQ+ Personen im Land Berlin, S. 20f.: <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/lsbti/artikel.1508470.php>

Personen bringt dies besondere Herausforderungen und Zugangshürden mit sich. So besteht die Gefahr, gesellschaftliche Ausschlussprozesse von LSBTIQ+ Personen und Diskriminierungs- sowie Gefährdungslagen zu reproduzieren.

Um der Gefahr zu begegnen, dass gesellschaftliche Ausschlussprozesse in den Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe reproduziert werden, sind die aktuellen Angebote der Wohnungsnotfallhilfe konzeptionell und räumlich auf die besonderen Bedarfe von LSBTIQ+ Personen auszurichten. Hierzu ist insbesondere das dort tätige Personal ausreichend zu sensibilisieren und zu schulen. Grundlage bildet der Berliner LSBTIQ+ Aktionsplan 2023.

- **Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen**

Bei dieser Personengruppe bestehen häufig gesundheitliche Beeinträchtigungen, die chronisch und/oder unheilbar sind. Sie sind oftmals verbunden mit schweren Einschränkungen in der Mobilität und/oder anderen körperlichen Beeinträchtigungen, wie Sehminderung oder Hörverlust. Viele von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen im mittleren Lebensalter sind deutlich vorgealtert und leiden an Mehrfacherkrankungen. Bei ihnen besteht ein teilweise aufwändiger Pflege- und Betreuungsbedarf. Neben der Gewährung von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII im ambulanten Bereich ist bei bestehender Notwendigkeit stationärer Hilfe die Überleitung in das Regelsystem der Pflegeeinrichtungen anzustreben. Hierzu gehört auch das Angebot einer geeigneten Hospiz- und Palliativversorgung.<sup>20</sup> Sämtliche Hilfen der pflegerischen Versorgung nach dem SGB XI und SGB XII sind bei entsprechendem Pflegebedarf, unabhängig von der jeweiligen Wohn- bzw. Unterbringungssituation, zu gewähren.

In Berlin ist es in einigen Unterkünften zur ordnungsrechtlichen Unterbringung bereits gelebte Praxis, dass dort untergebrachte pflegebedürftige Menschen im Rahmen der Hilfe zur Pflege, von ambulanten Leistungserbringern von Pflegeleistungen versorgt werden.

Die durch die für Pflege zuständige Senatsverwaltung geförderte Koordinierungsstelle zur Versorgung Wohnungsloser mit lebensbegrenzender Erkrankung (KoWohl) organisiert seit 2023 das Fachnetzwerk zur Hospiz- und Palliativversorgung von Menschen in Wohnungslosigkeit in Berlin. Die Weiterentwicklung und Koordination dieses Netzwerks ist grundlegend für eine verbesserte Versorgung wohnungsloser Menschen mit Pflegebedarfen am Lebensende. Dies zeigt, wie auch für die Zielgruppe der wohnungslosen Personen mit Pflegebedarfen effektiv Schnittstellen bearbeitet und Beteiligte für Bedarfe sensibilisiert werden können.

---

<sup>20</sup> Fehler! Linkreferenz ungültig.[https://www.baqw.de/fileadmin/baqw/media/Doc/TXT/TXT\\_22\\_Hospiz\\_und\\_Wohnungslosigkeit.pdf](https://www.baqw.de/fileadmin/baqw/media/Doc/TXT/TXT_22_Hospiz_und_Wohnungslosigkeit.pdf)

- **Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder mit Suchterkrankungen**

Psychische Beeinträchtigungen und/oder Suchterkrankungen treten bei wohnungslosen Menschen häufiger auf als in der Gesamtbevölkerung.<sup>21</sup> In Deutschland ist die Prävalenz für psychische Störungen (inklusive Suchterkrankungen) bei wohnungslosen Menschen rund dreimal so hoch wie bei der Allgemeinbevölkerung.<sup>22</sup> Der 2. Wohnungslosenbericht der Bundesregierung stellt für wohnungslose Menschen ohne Unterkunft eine Prävalenz von 42,3 % allein für Suchterkrankungen fest. Die Datenerhebung der über das Integrierte Sozialprogramm (ISP) geförderten niedrigschwelligen gesundheitlichen Versorgungsangebote bestätigt diesen Befund für Berlin.

Psychische Beeinträchtigungen und/oder Suchterkrankungen bergen ein deutlich erhöhtes Risiko, Wohnraum zu verlieren. Gesundheitliche Destabilisierung und gesellschaftliche Diskriminierungsmechanismen führen gleichzeitig dazu, dass auch der Zugang zu Wohnraum für diesen Personenkreis deutlich erschwert ist.

In den aktuellen Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe steht oftmals nur ein Aspekt im Vordergrund wie z.B. Wohnungslosigkeit. Die multiplen Problemlagen und Bedarfe im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung und/oder psychiatrischen Beeinträchtigung finden zumeist keine Berücksichtigung. Folglich kommen viele Menschen in den für sie benötigten Hilfestrukturen der Regelsysteme nicht an.

Hier bedarf es einer engeren Kooperation der Wohnungsnotfallhilfe mit dem Suchthilfe - und dem Psychiatrischen Hilfesystem. Die Verbesserung der Schnittstellen zwischen den Hilfesystemen bis hin zu gemeinsam gedachten/konzipierten Angeboten sind grundlegende Ansätze, um die Zugänge in die Regelsysteme der Suchthilfe und der psychiatrischen Versorgung (u.a. in die Eingliederungshilfe) als auch in Angebote der pflegerischen sowie Hospiz- und Palliativversorgung für diesen vulnerablen Personenkreis zu ermöglichen. Für von Wohnungslosigkeit betroffene oder bedrohte Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung und/oder einer Suchterkrankung kann sich bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsanspruch in der Eingliederungshilfe gemäß §§ 99 ff. SGB IX ergeben. Dieser unterliegt allerdings dem Nachrangigkeitsprinzip aus § 91 SGB IX. Folge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und deren Eingliederung in das SGB IX ist ein veränderter Zugang in die Eingliederungshilfe. Durch das Antragsverfahren sowie

---

<sup>21</sup> Vgl. hierzu die Position der BAGW zu Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern Darstellung der Problemlagen und Handlungsbedarfe:

[https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS\\_21\\_BAGW\\_Psychische\\_Erkrankungen\\_Neuaufgabe.pdf](https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_21_BAGW_Psychische_Erkrankungen_Neuaufgabe.pdf)

<sup>22</sup> Vgl. Schreiter, Grabowska et al. 2025: Psychosoziale Versorgung wohnungsloser Menschen: Positionspapier des Einstein-Zirkel „Improving (Mental) Health Care in Homelessness“. [https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/45985/2025\\_Schreiter\\_etal.pdf?sequence=3&isAllowed=y](https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/45985/2025_Schreiter_etal.pdf?sequence=3&isAllowed=y)

die umfangreiche Gesamtplanung kann die Einmündung für wohnungslose Menschen deutlich erschwert sein. Aufgabe der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist es daher, im Rahmen des verbundenen Einsatzes der Hilfen für die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe zu motivieren und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Gesamtkonferenz zu schaffen. Erforderlich ist hier eine verlängerte Begleitung der leistungsberechtigten Personen im Verfahren. Um die komplementäre psychiatrische Versorgung des angesprochenen Personenkreises sicherzustellen, gibt es in einigen Bezirken bereits entsprechende Kooperationen der Wohnungsnotfallhilfe mit relevanten Beteiligten. Zugleich ist die gegenseitige Öffnung der entsprechenden Angebote erforderlich, wie z.B. der Ausbau der Kapazitäten der Assistenzleistung nach § 78 SGB IX in den Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe.

## 7 Übergeordnete Leitlinien

Die Berliner Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik folgen einem integrativen, präventiven und menschenrechtsorientierten Ansatz, der darauf abzielt, Wohnungslosigkeit zu verhindern, bestehende Notlagen wirksam zu bewältigen und nachhaltige Wohnperspektiven zu ermöglichen.

Ein wirksames Hilfesystem setzt auf vernetzte und integrierte Angebote, die Wohnraumversorgung, soziale Dienste, Gesundheitsversorgung und rechtliche Ansprüche miteinander verbinden. Als Prinzipien definieren Menschenwürde, Teilhabe und Schutz vor Diskriminierung übergeordnete Ziele. Dabei stellt das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) ein zentrales rechtliches Instrument zur Bekämpfung institutioneller Benachteiligung von wohnungslosen Menschen dar und unterstreicht den Anspruch auf eine offene, solidarische und vielfältige Gesellschaft, in der gleichberechtigte Teilhabe unabhängig von der individuellen Lebenssituation gewährleistet werden soll.

Die Maßnahmen der Leitlinien dienen dem übergeordneten Ziel, Menschen, die von Wohnungsnotfalllagen bedroht bzw. konkret betroffen sind und sich nicht selbst helfen können, individuelle Beratung, persönliche Unterstützung und ggf. materielle Hilfen bereitzustellen. Ziel ist es, sie wieder in die Lage zu versetzen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, welches der Würde des Menschen entspricht, und sie so weit wie möglich zu befähigen, in Zukunft unabhängig von solchen Hilfen zu leben.

Dafür braucht es verlässliche Strukturen, den passgenauen Einsatz von Ressourcen sowie eine kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe. Für eine verlässliche Umsetzung der genannten Zielsetzungen bedarf es klarer Zuständigkeiten sowie einer

entsprechenden finanziellen und organisatorischen Berücksichtigung durch die zuständigen Ressorts im Rahmen der verfügbaren Ressourcen durch Prioritätensetzungen. Der Berliner Senat verpflichtet sich, zu einer kontinuierlichen Überprüfung, evidenzbasierten Weiterentwicklung und Steuerung der Maßnahmen auf Grundlage von Forschung, Datenanalysen und systematischer Evaluation.

Im Folgenden werden für die verschiedenen Handlungsfelder konkrete Maßnahmen vorgestellt, um die oben genannten Ziele zu erreichen.

## 8 Handlungsfelder und Maßnahmen/ Zentrale Bausteine für die Umsetzung der Leitlinien

Nachfolgend werden Handlungsoptionen für die verschiedenen Handlungsfelder dargestellt, deren Umsetzung von den Verantwortlichen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu prüfen sind. Die Spalte „Umzusetzen durch“ benennt alle für die Umsetzung der Maßnahme relevanten bzw. beteiligten Stellen, wobei bei der Nennung mehrerer Beteiligter ein Unterstrich die Federführung markiert.

### 8.1 Wohnungsnotfallstatistik

Basis einer zielgerichteten und wirksamen Sozialpolitik und gesamtstädtischen Strategie sind valide Daten zu den Wohnungsnotfällen in Berlin. Ziel der Berliner Wohnungsnotfallstatistik ist es, eine Grundlage für die Entwicklung einer kurz-, mittel und langfristigen Wohnungsnotfallstrategie zu bieten, die regelmäßig fortgeschrieben werden kann.

Die Berliner Wohnungsnotfallstatistik ist eine wesentliche Komponente der neu ausgerichteten Berliner Sozialberichterstattung. Wohnungslosigkeit bildet dabei ein wesentliches Merkmal des indikatorengestützten Berliner Sozialberichts zur Darstellung der sozialen Lage. Die Grundlage hierfür ist die Statistik zu untergebrachten wohnungslosen Menschen nach dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz des Bundes sowie der dazugehörigen Ergänzenden Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit. Diese werden ergänzt um Erhebungen der Berliner Bezirke sowie der Leistungserbringer der diversen Hilfen in Wohnungsnotfällen.

Eine valide Erhebung insbesondere von Zahlen zu verdeckt wohnungslosen und wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft in Berlin - und damit einhergehend eine Verzahnung der auf Bundesebene veröffentlichten Zahlen im Rahmen der Wohnungsnotfallstatistik mit der Berliner Sozialberichterstattung - leistet einen wesentlichen Beitrag für die Weiterentwicklung der Berliner Sozialberichterstattung.

Eine Wohnungsnotfallstatistik soll Informationen nach einem einheitlichen Kerndatensatz zu den verschiedenen Teilgruppen an wohnungslosen Menschen liefern.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Vorhandene Daten zu Wohnungsnotfällen werden öffentlich zugänglich gemacht (Open Data, Data-Warehouses).	<u>SenSoz</u> , Bezirke, Leistungserbringer
Bestehende Erhebungen sind zu bündeln und perspektivisch hinsichtlich der Merkmale zu synchronisieren.	<u>SenSoz</u> , Bezirke
Bei der Einführung eines IT-Fachverfahrens für die Fachstellen Soziale Wohnhilfe werden einheitliche Merkmale und Merkmalsausprägungen berücksichtigt.	<u>SenSoz</u> , Bezirke
Die Berliner Wohnungsnotfallstatistik und die neu entwickelte Berliner Sozialberichterstattung „Berlin in Zahlen“ werden verzahnt.	SenSoz
Erstellung/Beauftragung eines themenspezifischen Fokusberichts zur Wohnungslosigkeit in Berlin	SenSoz
Es wird geprüft, wie die Datenlage zu bislang untererfassten Ziel-/Teilgruppen an wohnungslosen Menschen verbessert werden kann.	SenSoz

## 8.2 Prävention von Wohnraumverlust

Prävention ist ein zentraler Baustein der Wohnungsnotfallhilfe, da sie drohende Wohnungsverluste frühzeitig abwenden kann. Sie schützt Betroffene vor den erheblichen sozialen, psychischen und wirtschaftlichen Folgen von Wohnungslosigkeit. Gleichzeitig ermöglicht der Erhalt von Wohnraum durch präventive Arbeit eine langfristige Senkung hoher Kosten für die Unterbringung in Unterkünften.

Aufgrund des angespannten Berliner Wohnungsmarkts ist der Verlust einer Wohnung von besonders existenzieller Bedeutung. Die sozialen Folgen von Wohnraumverlust sind verheerend, weil die Personen meist über viele Jahre in den Unterkünften verbleiben und sich Wohnungslosigkeit damit verfestigt.

Die zwölf bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfe sind die zentralen Akteure einer präventiv ausgerichteten Wohnungsnotfallhilfe. In enger Kooperation zwischen Senat und Bezirken ist es das Ziel, die Präventionsarbeit in den zwölf Fachstellen Soziale Wohnhilfe so

weiterzuentwickeln, dass eine landesweite und dauerhaft effiziente Unterstützung der Menschen zur Vermeidung von Wohnraumverlust etabliert wird.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Niedrigschwellige Beratungs- und Hilfsangebote bei Wohnungsnotfalllagen passgenau weiterentwickeln	<u>SenSoz</u> , <u>Bezirke</u>
Weiterentwicklung und konsequente Umsetzung des Konzepts einheitlicher zentraler Fachstellen Soziale Wohnhilfe in den Bezirken	<u>Bezirke</u> , <u>SenSoz</u>
Die Vereinbarung nach § 44b SGB II zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RDBB) und dem Land Berlin vom 17.12.2010 wird für den Bereich der Wohnungsnotfallhilfe weiterentwickelt, um die umfassende und effektive Leistungsgewährung für wohnungslose Menschen in enger Abstimmung zwischen Bezirken und Jobcentern zu gewährleisten.	<u>SenSoz</u> , RDBB, Bezirke, Jobcenter
Die Fachstellen Soziale Wohnhilfe bilden mit dem jeweiligen Jobcenter Kooperationsbeziehungen mit den Zielen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– einer einheitlichen und abgestimmten Bewilligungspraxis bei der Prävention von Wohnungsnotfällen sowie</li> <li>– einer zeitnahen Sicherung der materiellen Existenz von wohnungslosen Menschen</li> </ul>	<u>Bezirke</u> , Jobcenter
Digitalisierung der Fachstellen Soziale Wohnhilfe	<u>Bezirke</u> , <u>SenSoz</u>
Einheitlicher Öffentlichkeitsauftritt (Internetauftritte, Flyer, Website) aller Fachstellen Soziale Wohnhilfe	<u>Bezirke</u> , <u>SenSoz</u>
Einheitliche Erreichbarkeit der Fachstellen Soziale Wohnhilfe (Öffnungszeiten, Telefonnummern, E-Mailadressen)	<u>Bezirke</u> , <u>SenSoz</u>
Fortbildung der Mitarbeitenden der Fachstellen Soziale Wohnhilfe durch Verstetigung der Qualifizierungsreihe für Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe	Bezirke, <u>SenSoz</u>

Zeitnahe Hilfeangebote der Fachstellen Soziale Wohnhilfe bei drohendem Wohnungsverlust insbesondere durch aufsuchende Angebote	Bezirke
Begleitung räumungsbetroffener Haushalte während der Wohnungsräumung durch sozialpädagogische Fachkräfte der Fachstellen Soziale Wohnhilfe sicherstellen	Bezirke
Stärkung des präventiven Ansatzes der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne der Abwendung der Entstehung besonderer Lebensverhältnisse und sozialer Schwierigkeiten	<u>SenSoz</u> , Bezirke, Leistungserbringer
Die Fachstellen Soziale Wohnhilfe vernetzen sich mit den Amtsgerichten und Gerichtsvollziehenden mit dem Ziel einer besseren und engeren Zusammenarbeit	<u>Bezirke</u> , Jobcenter, Amtsgerichte, Gerichtsvollziehende
Übermittlungswege der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) der Amtsgerichte an die Fachstellen Soziale Wohnhilfe mit dem Ziel der schnelleren und besseren Bearbeitung verbessern	<u>SenSoz</u> , SenJust
Ausschöpfen der sozialhilferechtlich gegebenen Möglichkeiten zur Sicherung von Wohnraum bei Mietrückständen	SenSoz, <u>Bezirke</u> , Jobcenter
Zusammenwirken der Fachstellen Soziale Wohnhilfe mit den bezirklichen Jugendämtern auf der Grundlage der Bestimmungen des § 36b SGB VIII mit dem Ziel, eine Entlassung aus der Jugendhilfe in die Wohnungslosigkeit unbedingt zu verhindern	Bezirke
Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang gemäß § 36b SGB VIII	<u>SenSoz</u> , <u>SenJug</u>
Hinwirken auf Bundesebene auf eine Änderung im Bürgerlichen Gesetzbuch, wonach mit der Übernahme von Mietrückständen nicht nur die außerordentliche Kündigung, sondern auch die ordentliche Kündigung beseitigt wird.	<u>SenJust</u> , SenWohnen, SenSoz
Auf Bundesebene für eine Ausweitung der Mitteilungspflichten der Amtsgerichte an die Sozialbehörden bei <i>allen</i> Arten von Räumungsverfahren hinwirken - nicht nur bei Mietschulden,	SenSoz

sondern auch bei verhaltensbedingten Kündigungen und wegen Eigenbedarfskündigungen, um den Betroffenen Unterstützung anbieten zu können.	
Auf Bundesebene darauf hinwirken, dass die Möglichkeiten der Übernahme von Mietschulden im SGB II als Beihilfe erweitert werden.	SenSoz
Information der KdU-Leistungsstellen an die zuständigen bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfe bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>– vollständigem Wegfall der Leistungen (aufgrund von Nichterreichbarkeit) bei Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften</li> <li>– Deckelung der KdUH auf das Eineinhalbfache des Richtwertes</li> </ul>	<u>Jobcenter</u> , Bezirke, SenSoz
Prüfung von Initiativen auf Bundesebene zur Stärkung des präventiven Schutzes vor Wohnungsverlust in sozialen Härtefällen, insbesondere im Hinblick auf sozial ausgewogene Verfahrensfragen sowie mögliche Schutzansätze bei Räumungsvollstreckungen für vulnerable Gruppen.	SenSoz
Prüfung, ob ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren als zwingende Voraussetzung vor dem Erlass eines Räumungsurteils möglich ist	SenJust
Betroffenen von Räumungen einen niedrighschwelligigen Zugang zu Informationsmaterial, Unterstützungsmöglichkeiten und Beratung ermöglichen: SenJust unterstützt hierbei, soweit spezifisch justizielle Angebote betroffen sind, insbesondere Beratungshilfe und Rechtsantragstellen.	SenJust, <u>Bezirke</u> , SenSoz

### 8.3 Ordnungsrechtliche Unterbringung

Obdachlosigkeit gefährdet die Würde des Menschen und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die ordnungsrechtliche Unterbringung ist eine kommunale Pflichtaufgabe, die darauf abzielt, akute Obdachlosigkeit zu beheben und Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Mangels spezialgesetzlicher Regelung erfolgt die Unterbringung obdachloser Menschen in Berlin auf der Grundlage des Allgemeinen

Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln). Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ASOG Bln haben die Ordnungsbehörden und die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Da das ASOG Bln keine expliziten Regelungen für die Unterbringung obdachloser Menschen enthält, wurden die Grundsätze des sogenannten Obdachlosenpolizeirechts vor allem von der Rechtsprechung und der Polizeirechtslehre entwickelt. Sachlich zuständig für Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei Obdachlosigkeit sind gemäß § 2 Absatz 4 ASOG Bln i.V.m. Nr. 19 Absatz 1 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) die Berliner Bezirksämter. In allen Berliner Bezirken wird für diese Aufgaben intern die Zuständigkeit den Ämtern für Soziales und dort den Fachstellen Soziale Wohnhilfe übertragen.

Ob die obdachlose Person Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht, ist für den Unterbringungsanspruch unerheblich. Auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die obdachlos sind oder denen die Obdachlosigkeit droht und diesen Umstand nicht aus eigenen Kräften und Mitteln in zumutbarer Weise und Zeit abwenden können, haben - unabhängig von dem Bestehen eines Anspruchs auf Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 SGB XII (mit oder ohne Vorliegen eines Härtefalls) oder sonstiger sozialhilferechtlicher Ansprüche - einen ordnungsrechtlichen Unterbringungsanspruch nach dem ASOG Bln. Auf eine Rückkehroption in das Herkunftsland kommt es nicht an.

Im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung wird immer wieder zwischen „unfreiwilliger“ und „freiwilligen“ Obdachlosigkeit unterschieden. Der Begriff der „freiwilligen“ Obdachlosigkeit ist hierbei als rein ordnungsrechtlicher Begriff aufzufassen und sagt nichts über die Gründe aus, weshalb die betroffenen Menschen die Angebote der ordnungsrechtlichen Unterbringung nicht annehmen, sondern stattdessen das Leben auf der Straße oder in Behelfsunterkünften vorziehen. Grundsätzlich gilt, dass die „freiwillige“ Obdachlosigkeit von den davon betroffenen Menschen zumindest nach den äußeren Umständen und ihrem klar erkennbaren Willen als Äußerung ihrer persönlichen Vorstellungen gelebt wird und von der Rechtsordnung zu akzeptieren ist.

Wegen der immer schwer zu bestimmenden tatsächlichen „Freiwilligkeit“ sind auch diesen Menschen für die mit der Obdachlosigkeit einhergehenden Einschränkungen der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sozialrechtlich vorgesehene Hilfen anzubieten, die „gewählte“ Lebensweise darf insoweit nicht zur Hilfeverweigerung führen.

Eine Verwirkung des öffentlich-rechtlichen Unterbringungsanspruchs ist ausgeschlossen.

Wesentliche Gründe dafür, dass die Angebote der ordnungsrechtlichen Unterbringung von den betroffenen Menschen nicht angenommen werden, liegen in den derzeitigen

Verhältnissen innerhalb der Angebote, die häufig durch fehlende Privatsphäre, beengte Unterbringungsverhältnisse, unzureichende hygienische Bedingungen und fehlender Möglichkeit, Wertsachen sicher aufzubewahren, gekennzeichnet sind. Hinzu kommen besondere zielgruppenspezifische Bedarfe, wie z.B. fehlende Konsummöglichkeiten bei Suchterkrankungen oder Verbote des Mitführens von Tieren.

Um die beschriebenen Verhältnisse nachhaltig zu verbessern und in jeder Unterkunft zur ordnungsrechtlichen Unterbringung menschenwürdige und bedarfsgerechte Standards zu schaffen, wird die Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung wohnungsloser Menschen (GStU) umgesetzt.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Implementierung des IT-Fachverfahrens GStU	<u>SenSoz</u> , Bezirke
Schaffung eines berlinweiten Berichtswesen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung in Berlin	<u>SenSoz</u>
Etablierung von zielgruppenspezifischen Konzepten in der ordnungsrechtlichen Unterbringung insbesondere für Familien, Personen mit körperlichen Einschränkungen, Personen mit Suchterkrankungen, Personen mit psychischen Erkrankungen, LSBTIQ+ Personen, pflegebedürftige Personen, junge Volljährige, Alleinerziehende	<u>SenSoz</u> , <u>LFU</u> , SenGes, SenPfleg, LADS, SenJug, SenFam, Bezirke
Vertragliche Bindung der Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung	SenSoz, <u>LFU</u> , Leistungserbringer
Anbindung der Unterkunft an bezirkliche Strukturen und Angebote (Gesundheitsamt, Integrationsbeauftragte, Seniorenbeauftragte, PSAG, QPK etc.)	<u>Bezirke</u> , SenSoz, SenGes, SenJug
Veröffentlichung von Verwaltungsschriften zur berlinweiten Vereinheitlichung der ordnungsrechtlichen Unterbringung	<u>SenSoz</u>
Erarbeitung eines Unterbringungsgesetzes, das grundlegende Qualitätsstandards für Unterkünfte zur Unterbringung wohnungs- und obdachloser Menschen definiert	<u>SenSoz</u> , SenGes, SenPfleg, LADS, SenJug, SenFam, Bezirke

Umsetzung des Leitfadens für die Unterbringung wohnungsloser Menschen (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen) <sup>23</sup>	<u>SenSoz</u> , Bezirke
Etablierung einer sozialpädagogischen Basisberatung für alle ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen im Rahmen der GStU mit dem Ziel, die Verweildauer in den Unterkünften durch Vermittlung in eigenen Wohnraum bzw. in weiterführende Hilfen, so kurz wie möglich zu gestalten.	<u>SenSoz</u> , LFU
Konsequente Umsetzung der Ausführungsvorschriften zu § 23 SGB XII unter besonderer Berücksichtigung von Härtefällen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 6 SGB XII, der Pflicht zur ordnungsrechtlichen Unterbringung sowie der laufenden Rechtsprechung	SenSoz, <u>Bezirke</u>
Öffnung der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBS) für ordnungsrechtlich untergebrachte Menschen	<u>SenSoz</u>

## 8.4 Wiederversorgung mit Wohnraum

Ziel einer effektiven Wohnungsnotfallhilfe ist die möglichst zeitnahe Wiederversorgung von Menschen in Wohnungsnotfalllagen mit angemessenem Wohnraum. Um dieses Ziel zu erreichen, schafft Berlin Wohnraum für die Zielgruppe durch die Förderung des Sozialen Wohnungsbaus sowie die Zusatzförderung des Neubaus von Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen. Spezifische Programme und Ansätze wie der Geschützte Wohnungsmarkt Berlin, Housing First und „Wohnen statt MUF“ unterstützen die Wohnraumvermittlung für die Zielgruppe.

### Ausbau des Geschützten Wohnungsmarkts Berlin

Der Geschützte Wohnungsmarkt Berlin (GWM), vormals Geschütztes Marktsegment (GMS), besteht seit 1993. Seither konnten hierüber knapp 34.000 von Wohnungslosigkeit bedrohte bzw. betroffene Haushalte mit Wohnraum versorgt und Wohnungslosigkeit verhindert bzw. beendet werden.

<sup>23</sup> Busch-Geertsema, Volker et al. 2026: Leitfaden für die Unterbringung wohnungsloser Menschen. Herausgeber: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). BBSR-Online-Publikation 06/2026: <https://doi.org/10.58007/cwfc-5380>

Über eine Kooperationsvereinbarung stellen die landeseigenen Wohnungsunternehmen, die Deutsche Wohnen und die Vonovia als private Vermietende jährlich ein Kontingent an Wohnungen für die Zielgruppe zur Verfügung. Potenziell berechnigte Personen haben die Möglichkeit in der zuständigen Fachstelle Soziale Wohnhilfe einen Antrag auf Erteilung einer Berechnigung zu stellen. Die Koordination zwischen Wohnungsgebern und den Fachstellen Soziale Wohnhilfe übernimmt die Zentrale Koordinierungsstelle (ZeKo) im Landesamt für Gesundheit und Soziales (Lageso). Das Land Berlin stellt einen Sicherungsfonds zur Verfügung, der Wohnungsgebern die Möglichkeit bietet, im Falle von - selten vorkommenden - Vermögensschäden diese ersetzt zu bekommen.

Perspektivisches Ziel ist die Erhöhung des GWM-Kontingents auf 2.500 Wohnungen pro Jahr - insbesondere durch die Gewinnung privater Vermietender.

### **Verstetigung des Angebotes „Housing First“**

Housing First bedeutet die möglichst schnelle Integration von wohnungslosen Menschen in eigenen Wohnraum mit wohnbegleitenden Hilfen. Die Zielgruppe umfasst wohnungslose Menschen mit komplexen Problemlagen, die vom herkömmlichen Hilfesystem oft nicht erreicht werden. Der Housing-First-Ansatz beruht auf acht Grundprinzipien: 1. Wohnen ist ein Menschenrecht, 2. Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeit der Teilnehmenden, 3. Trennung von Wohnung und Betreuung, 4. Verbesserung der Gesundheit, 5. Schadensminimierung, 6. Aktive Beteiligung ohne Druck und Zwang, 7. Personenzentrierte Hilfeplanung und 8. Flexible Hilfen, so lange wie nötig

Das Land Berlin fördert derzeit sechs Projekte, die sich an unterschiedliche Zielgruppen richten. Eine Überführung von Housing First in das Regelsystem der Wohnungsnotfallhilfe wird derzeit senatsseitig geprüft.

### **Wohnraumvermittlungsprojekt „Wohnen statt MUF“**

Das Wohnraumvermittlungsprojekt „Wohnen statt MUF“ zielt darauf ab, wohnungslose Menschen mit Fluchtgeschichte aus Wohnheimen in eigenen Wohnraum zu vermitteln. Hierzu kooperieren Senatsverwaltung, Bezirksamt und Wohnungsunternehmen. Während ein Wohnungsunternehmen die Bereitstellung von Wohnraum zusichert, kommt dem Bezirk die Auswahl der zukünftigen Mietende und deren Unterstützung und Begleitung vom Anmietungsprozess bis zur fortlaufenden Beratungsarbeit im Mietverhältnis zu. Hierzu kann der Bezirk einen freien Leistungserbringer beauftragen. Die Senatsverwaltung für Soziales stellt die erforderlichen Zuwendungsmittel für die wohnbegleitenden Hilfen aus ihrem

Einzelplan zur Verfügung und koordiniert die Projektarbeit. Das erste Modellprojekt wird im Bezirk Marzahn-Hellersdorf gefördert und kooperiert mit der GESOBAU AG.

### Förderprogramme für den Bau von bezahlbarem Wohnraum für wohnungs- und obdachlose Menschen

Im Rahmen der Neubauförderung (aktuell: Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2026 (WFB) 2026) werden zinslose oder zinsgünstige Darlehen sowie Baukostenzuschüsse für die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum vergeben. Die Bindungsdauer beträgt 30 Jahre. Alle geförderten Neubauvorhaben müssen ab einer Anzahl von 16 geförderten Wohnungen 25 % der Wohnungen an Haushalte mit besonderem Wohnbedarf vergeben werden. Dies können unter bestimmten Voraussetzungen auch wohnungslose Haushalte sein (Voraussetzungen: mindestens ein Jahr in Berlin gemeldet, unverschuldeter Wohnungsverlust und in einer Unterkunft der Wohnungsnotfallhilfe untergebracht; Ausnahmen gelten für Teilnehmende am Projekt „Housing First“.

Ergänzend wurde Ende 2023 eine „Zusatzförderung für besondere Bedarfsgruppen“ eingeführt. Fördergegenstand ist die Schaffung preisgünstigen Wohnraums im Geschosswohnungsbaus durch Neubau für Haushalte mit besonderem Wohnbedarf nach § 27 Absatz 5 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) durch einmalige Zuschüsse. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt ausschließlich an Inhabende eines Wohnberechtigungsscheins mit besonderem Wohnbedarf. Die geförderten Wohnungen können zusätzlich mit dem Housing-First-Ansatz oder dem Geschützten Wohnungsmarkt verknüpft werden. Die Zusatzförderung setzt ökonomische Anreize für eine verstärkte Kooperation von Wohnungsunternehmen mit sozialen Trägern und verbessert dadurch die Versorgung wohnungsloser Menschen und anderer vulnerabler Gruppen.

Weiterhin fördert das Land Berlin mit den „Verwaltungsvorschriften für die Durchführung eines Projektauftrags zur Förderung des Neubaus von Wohnraum für soziale Träger“ die Schaffung von Wohnraum für betreute Wohngemeinschaften und Cluster-Wohngemeinschaften.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Gewinnung privater Vermietende für das GWM durch eine Informations- und Imagekampagne	SenSoz, <a href="#">Lageso</a>
Gewinnung von privaten Vermietende und Wohnungsunternehmen für den GWM durch Informationsveranstaltungen	SenSoz, <a href="#">Lageso</a>

Einbindung der berlinovo in das GWM	SenSoz, <u>SenFin</u>
Etablierung einer projektübergreifenden psychologischen Beratung für die Housing-First-Projekte	SenSoz
Etablierung einer sozialen Wohnraumagentur zur Wohnraumakquise	SenSoz
Prüfung eines landeseigenen, gemeinwohlorientierten Sozialunternehmens für Unterbringung und Wohnen	SenSoz
Verbesserung des Übergangs von Housing-First-Nutzende in die Regelversorgung der Eingliederungshilfe	<u>SenSoz</u> , <u>SenGes</u> , Bezirke
Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen der GISS-Studie zur Überführung von Housing First in die Regelfinanzierung nach §§ 67 ff. SGB XII	<u>SenSoz</u> , SenFin, LIGA
Ausweitung von „Wohnen statt MUF“ auf weitere Bezirke	<u>SenSoz</u> , Bezirke, LWU
Weiterführung der Wohnungsbauförderung, auch der Zusatzförderung für besondere Bedarfsgruppen (Housing First, GWM).	SenWohnen
Ausweitung des Angebots an bezahlbarem Wohnraum und Unterstützung des Neubaus durch attraktive Förderungen	SenWohnen

## 8.5 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII

Wohnungslosigkeit kann für betroffene Personen auch Bestandteil einer umfassenderen Problemlage sein. Es ist nicht ungewöhnlich, dass wohnungslose Menschen auch mit zusätzlichen Schwierigkeiten, etwa im gesundheitlichen, finanziellen oder rechtlichen Bereich konfrontiert sind. Diese multiplen Herausforderungen können nicht allein durch Maßnahmen der Wohnungsnotfallhilfe im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bewältigt werden. Daher ist es notwendig, verschiedene Unterstützungsangebote miteinander zu verbinden. Das bedeutet, dass ergänzende Hilfen nach anderen Leistungsgesetzen einbezogen und die betroffenen Personen bei deren

Nutzung unterstützt werden sollen. Die Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (DVO) fordert daher einen koordinierten und integrierten Einsatz unterschiedlicher Hilfeformen.

Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem SGB XII und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hat hier die Funktion der Leithilfe.

Ziel ist die Überwindung der hohen Zahl an Trägerwohnungen in Berlin, da sie als Zwischenlösung wie ein Stufensystem wirken, das durchlaufen werden muss, um eine eigene Wohnung zu erhalten. Wohnbegleitende Hilfen sollten in eigenem Wohnraum erbracht werden.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Konsequente Umsetzung und Anwendung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII wie im Rundschreiben 04/23 ausgeführt und beschrieben	Bezirke
Stärkung der fachlichen Kompetenzen in den Bezirken für eine rechtssichere Anwendung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII	<u>SenSoz</u> , Bezirke
Prüfung und ggf. Beseitigung eventueller Fehlanreize im Rahmen der Budgetierung	<u>SenFin</u> , Bezirke, SenSoz
Bedarfsorientierte Weiterentwicklung sowie Anwendung der Leistungstypen	<u>SenSoz</u> , <u>Bezirke</u> , LIGA
Verbesserung der Schnittstellen zu den angrenzenden Hilfearten wie die Kinder- und Jugendhilfe, die Eingliederungshilfe, etc.	<u>SenSoz</u> , Bezirke, LIGA
Die Konzeptionen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII sind so auszugestalten, dass sie von Menschen in Wohnungsnotfällen ohne weiteres angenommen werden können. Noch bestehende Schwellen sind abzubauen.	LIGA, <u>SenSoz</u>
Sicherung der Übergangs- und Krisenhäuser	<u>SenSoz</u> , Bezirke, Leistungserbringer

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wird auf besondere zielgruppenspezifische Bedarfe von Wohnungslosigkeit bedrohter bzw. betroffener Familien u.a. geprüft.	<u>SenSoz</u> , LIGA, Bezirke
Die Fachstellen Soziale Wohnhilfe bilden mit dem jeweiligen Jobcenter Kooperationsbeziehungen mit dem Ziel der Koordinierung der Hilfen gemäß § 5 der DVO mit den Hilfen zur Eingliederung in Arbeit gemäß §§ 16 ff. SGB II	<u>Bezirke</u> , Jobcenter
Weiterentwicklung und Veröffentlichung der im Fachverfahren TOPqw durch die Leistungserbringer erhobenen Daten zu den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII	<u>SenSoz</u> , LIGA

## 8.6 Niedrigschwellige Versorgung

Die niedrigschwelligen Angebote der Wohnungsnotfallhilfe richten sich an wohnungslose Menschen, die die Regelversorgung (noch) nicht erreicht haben. Niedrigschwellig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass u.a. die Zugänge zu den Angeboten unbürokratisch, behördenunabhängig und ohne Bedarfsprüfung sind. Es handelt sich um einen akzeptierenden Ansatz.

Der Berliner Senat fördert im Integrierten Sozialprogramm (ISP) gesamtstädtisch ausgerichtete niedrigschwellige Angebote und Dienste in der Wohnungsnotfallhilfe. Das Programm umfasst unterschiedliche - in der Regel anonym zu nutzende - Angebote in verschiedenen Angebotsbereichen wie etwa Beratungsstellen, Notübernachtungen und Straßensozialarbeit. Daneben finanzieren die Berliner Bezirksämter weitere niedrigschwellige Angebote wie Wohnungslosentagesstätten und Straßensozialarbeit.

### ▪ Beratungsstellen

Beratungsstellen für Menschen in Wohnungsnotfällen sind in der Praxis häufig die ersten Anlaufstellen für Menschen in Wohnungsnot. Sie bieten niedrigschwellige Beratung bei Miet- und Energieschulden, finanziellen Notsituationen, drohendem Wohnungsverlust sowie Wohnungslosigkeit.

Ratsuchende Menschen erhalten Informationen über ihre Rechtsansprüche auf Sozialleistungen und zu behördlichen Zuständigkeiten. Beratungsstellen unterstützen bei der Antragstellung, erläutern und überprüfen Sozialleistungsbescheide und unterstützen bei der

Formulierung von Schreiben an Behörden. Das Angebot ist kostenfrei und erfolgt auf Wunsch anonym.

Seit 1995 sind die Beratungsstellen für Menschen in Wohnungsnotfällen in Berlin als gesamtstädtische Aufgabe definiert und durch die Senatssozialverwaltung organisiert.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Beratungsangebote der Wohnungsnotfallhilfe werden zielgruppensensibel weiterentwickelt	<u>SenSoz</u> , LADS
Beratungsangebote speziell für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollen sichergestellt werden.	<u>SenSoz</u> , <u>IntMig</u>

- **Notübernachtungen**

Im Rahmen von ganzjährigen Notübernachtungen wird wohnungslosen Menschen anonym ein Bett für die Nacht bereitgestellt. Die verschiedenen Angebote bieten zudem die Versorgung mit Mahlzeiten, Kleiderkammern und niedrigschwellige Sozialberatung mit dem Ziel, in weiterführende Hilfen zu vermitteln.

In Berlin existieren derzeit zehn Notübernachtungen, die sich zum Teil auf verschiedene Bedarfsgruppen (Familien, Frauen oder Menschen mit Suchterkrankungen) spezialisiert haben. Der Aufenthalt ist zeitlich befristet.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Ausbau zielgruppenspezifischer Notübernachtungen insbesondere für Rollstuhl-fahrende Personen, LSBTIQ+ Personen, Personen mit Suchterkrankung, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	<u>SenSoz</u> , SenGes, LADS, Leistungserbringer
Ausbau des frauenspezifischen Notübernachtungsangebots	<u>SenSoz</u>
Kooperation der Gewaltschutz-Angebote (Beratungsstellen, Frauenhäuser, etc.) mit den Angeboten der Notübernachtungen ausbauen	<u>SenSoz</u>

- **Straßensozialarbeit**

Straßensozialarbeit adressiert Menschen, die sich im öffentlichen Raum aufhalten. Sie wird mit unterschiedlichen Schwerpunkten und sozialräumlichen Zuständigkeiten in einer breiten Trägervielfalt erbracht, die historisch gewachsen sind. Es gibt spezialisierte Dienste für wohnungslose Erwachsene, drogengebrauchende Menschen, Sexarbeitende und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie eine Reihe von Diensten für die Zielgruppe der jungen Menschen bis unter 27 Jahre.

Seit 1995 ist Straßensozialarbeit für wohnungslose Erwachsene in Berlin als gesamtstädtische Aufgabe definiert und durch die Senatssozialverwaltung organisiert. Die Bezirksämter finanzieren zusätzliche Angebote, sofern sie Bedarfe in den jeweiligen Sozialräumen erkennen. Es gibt keine Gesamtsteuerung der Angebote.

Die Sozialarbeitende suchen bekannte Orte auf und nehmen dort Kontakt zur Zielgruppe auf. Methoden der Straßensozialarbeit sind die proaktive Ansprache der Zielgruppe und die Beratung auf der Straße. Hierzu gehören auch der Vertrauens- und Beziehungsaufbau zur Zielgruppe.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Unterstützung der Angebote der Straßensozialarbeit durch die Koordinierungsstelle für die niedragschwelligen Angebote der Wohnungsnotfallhilfe	<u>SenSoz</u> , Bezirke, Leistungserbringer
Berlinweite Bestandserhebung der Straßensozialarbeit erstellen und veröffentlichen	<u>SenSoz</u> , SenJug, SenGes, Bezirke, Leistungserbringer

- **Berliner Kältehilfe**

Die Berliner Kältehilfe bietet eine unbürokratische Übernachtungsmöglichkeit während der kalten Jahreszeit. Die Angebote der Kältehilfe können anonym genutzt werden.

Im Auftrag der Senatsverwaltung für Soziales plant und entwickelt die Koordinierungsstelle Standorte und vernetzt die Angebote. Sie sammelt und veröffentlicht Informationen zu den Angeboten der Berliner Kältehilfe auf einer Website, in einem mehrsprachigen Kältehilfewegweiser und in der Kältehilfe-App.

Das Kältehilfetelefon erfasst während der Kältehilfesaison täglich die Belegung und Auslastung der verfügbaren Schlafplätze in Notübernachtungen und Nachtcafés.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Ausbau von zielgruppenspezifischen Angeboten in der Berliner Kältehilfe	<u>SenSoz</u> , Bezirke, Leistungserbringer
Aktualisierung des Rundschreibens Nr. 45/2015, um die Nutzung baulicher Anlagen ohne vorheriges Baugenehmigungsverfahren vorübergehend zu gestatten, damit die Eröffnung neuer temporärer Notübernachtungen im Rahmen der Berliner Kältehilfe erleichtert und den Bezirken mehr Handlungssicherheit gegeben wird	<u>SenBauen</u> , Bezirke
Die aktuelle Auslastung der Platzkapazitäten in der Berliner Kältehilfe ist online einsehbar (alle Angebote nutzen das sogenannte Ampel-System)	<u>Leistungserbringer</u>

- **Hitzehilfe**

Nicht nur extreme Kälte, sondern auch große Hitze macht wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft besonders zu schaffen. Gerade im Sommer sind sie dem ständigen Risiko der Dehydratation ausgesetzt, da das Leben auf der Straße wenig Möglichkeiten zur Abkühlung bietet. Extreme Hitze stellt eine zunehmende Gesundheitsgefährdung dar. Sie kann zu hitze- und UV-bedingten Erkrankungen, wie zum Beispiel Hitzeerschöpfung, Hitzekrämpfen, Hitzschlag oder Austrocknung führen, die sogar lebensbedrohlich sein können. Gerade in Städten steigen die Temperaturen während Hitzewellen durch die flächendeckende Versiegelung und dichte Bebauung besonders stark an.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Umsetzung der Maßnahmen des Berliner Hitzeaktionsplans	<u>SenGes</u> , <u>SenSoz</u> , <u>Bezirke</u>

- **Tagesstätten**

Die Tagesstätten für wohnungslose Menschen sind ein wesentlicher Bestandteil in der Versorgungsstruktur der Berliner Wohnungsnotfallhilfe. Sie bieten eine niedrigschwellige Aufenthalts- und Versorgungsmöglichkeit. Sie erfüllen eine wichtige Funktion, indem sie eine niedrigschwellige und unkomplizierte erste Anlaufstelle für Menschen in Wohnungsnotfällen bieten und zugleich eine wichtige Brücke zum regulären Hilfesystem darstellen.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Erarbeitung von Mindeststandards für die Arbeit der Tagesstätten	<u>SenSoz</u> , Bezirke, LIGA, Leistungserbringer
Prüfung der Ausweitung der Posterreichbarkeitsadressen im Angebot der Tagesstätten	<u>SenSoz</u> , Bezirke, Leistungserbringer
Erarbeitung und Abschluss einer Vereinbarung zwischen Bezirken und Senatsverwaltung zur Umsetzung einer gemeinsamen Steuerung der Tagesstätten	<u>SenSoz</u> , Bezirke
Unterstützung der Tagesstätten durch die Koordinierungsstelle für die niedrigschwelligen Angebote der Wohnungsnotfallhilfe	<u>SenSoz</u>
Entwicklung einer berlinweit einheitlichen Datenerfassung der Arbeit der Tagesstätten	<u>SenSoz</u> , Bezirke, Leistungserbringer

## 8.7 Gesundheitliche Versorgung

Der Einfluss des sozialen Status auf Gesundheit und Lebenserwartung einer Person ist hinlänglich belegt. Armut beeinflusst die gesundheitliche Entwicklung signifikant negativ. Wohnungslose Menschen sind daher besonders stark betroffen. Hinzu kommt, dass sie häufiger mit Zugangsbarrieren zur Regelstruktur konfrontiert sind und diese daher nicht wahrnehmen können oder mit ihren Versorgungsbedarfen nicht mitgedacht werden. Die Berliner Landesgesundheitskonferenz (LGK) hat als Erste im Bundesgebiet wohnungslose Personen als eigene Zielgruppe definiert. Seit 2023 werden im Rahmen dieses Gremiums Gesundheitsziele für wohnungslose Menschen erarbeitet, weiterentwickelt sowie ihre Umsetzung nachgehalten. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, verweisen die Leitlinien an dieser Stelle auf die Gesundheitsziele der Berliner Landesgesundheitskonferenz. Diese

wurden bisher für den Bereich „Gesundheitliche Versorgung“, „Hospiz- und Palliativversorgung“ und „Infektionsschutz“ erarbeitet.<sup>24</sup>

Maßnahme	Umzusetzen durch
Auf Landesebene werden Projekte zur gesundheitlichen Versorgung von wohnungslosen Menschen gemeinsam und ressortübergreifend durch die zuständigen Abteilungen umgesetzt.	<u>SenGes</u> , <u>SenSoz</u> , <u>SenPfleg</u>
Die Gesundheitsziele der Berliner Landesgesundheitskonferenz für wohnungslose Personen werden umgesetzt.	SenSoz, <u>SenGes</u> , Bezirke, LIGA
Auf Grundlage des Konzepts zur niedrigschwelligen ambulanten Gesundheitsversorgung für Menschen ohne eigenen Wohnraum in der Struktur von Gesundheitszentren (KnaG) wird ein Umsetzungsmodell für Berlin entwickelt.	SenSoz, <u>SenGes</u>
Niedrigschwellige ambulante Gesundheitszentren werden in Berlin entsprechend den Vorschlägen des KnaG etabliert.	SenSoz, <u>SenGes</u> , Bezirke
Die Vernetzung und Anbindung der niedrigschwelligen ambulanten Versorgungsstellen an die Fachdienste der Gesundheitsämter werden durch die Bezirke aktiv initiiert und gestärkt.	<u>Bezirke</u> , Leistungserbringer
Die Projekte der niedrigschwelligen medizinischen Versorgung werden im Rahmen verfügbarer Mittel um gezielte Maßnahmen ergänzt, ohne dass damit eine Verringerung der Leistungsbereitschaft von Kliniken verbunden ist.	<u>SenGes</u> , SenSoz

<sup>24</sup> Die Gesundheitsziele sind auf der Internetseite der Fachstelle Prävention und Gesundheitsförderung abrufbar: <https://www.berlin.gesundheitfoerdern.de/gesund-teilhabe>

Die Clearingstelle für nicht-krankenversicherte Menschen wird fortgeführt.	<u>SenGes</u> , SenSoz
Die Krankenwohnung für Menschen ohne eigenen Wohnraum wird fortgeführt.	<u>SenGes</u>
Eine berlinweite Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Entlassmanagements wohnungsloser Menschen aus Krankenhäusern wird eingesetzt.	<u>SenGes</u> , SenSoz, BKG, Bezirke
Eine berlinweite Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Übergangsmanagements wohnungsloser Gefangener und Untergebrachter, die sich in medizinischer und/oder psychiatrischer Behandlung befinden und aus der Justizvollzugsanstalt entlassen werden, wird eingesetzt.	SenSoz, SenJust, <u>SenGes</u> , Abteilungen für Soziale Arbeit in den Haftanstalten, Bezirke
Das Sprachmittlungsangebot zum medizinischen Dolmetschen wird den niedrigschwelligen Angeboten zur gesundheitlichen Versorgung in Berlin zur Verfügung gestellt.	<u>SenGes</u> , IntMig, SenSoz
Das Angebot des Tuberkulose-Screenings wird für Notübernachtungen weiterentwickelt und ausgebaut.	SenGes, SenSoz, <u>TBC-Zentrum Lichtenberg</u>
Die Mitarbeitenden in den Geburtskliniken werden regelmäßig zum sogenannten Geburtenfonds informiert und aufgeklärt.	SenGes, BKG, <u>Krankenhäuser</u>
Die Krankenhäuser erfassen im Rahmen des Aufnahmemanagements einheitlich, wenn ihre Patientinnen und Patienten von Wohnungslosigkeit betroffen sind.	SenGes, <u>Krankenhäuser</u> , BKG
Regelmäßige bezirkliche Austauschrunden zur gesundheitlichen Versorgung wohnungsloser Menschen, um: <ul style="list-style-type: none"> <li>– sich verändernde Bedarfe zu erfassen,</li> </ul>	<u>Bezirke</u> , Krankenhäuser, Abteilungen für Soziale Arbeit in

<ul style="list-style-type: none"> <li>– notwendige strukturelle Anpassungen im Bezirk vorzunehmen,</li> <li>– relevante Beteiligte zu vernetzen, (Teilhabefachdienst, QPK, BfBs, Zentren für sexuelle Gesundheit, SpD, Jugendamt, Leistungserbringer, etc.),</li> <li>– die Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Soziale Arbeit in den Haftanstalten und den Kliniken im Rahmen des Entlassmanagements zu monitoren sowie</li> <li>– Informationen weiterzugeben und neue Projekte vorzustellen.</li> </ul>	den Haftanstalten, Leistungserbringer
--	---------------------------------------

▪ **Pflege und Hospiz**

Angebote der Wohnungsnotfallhilfe müssen sich auf alternde und pflegebedürftige Menschen vorbereiten, entsprechende Rahmenbedingungen vorhalten und Kooperationen mit Beteiligten der pflegerischen und hospizlichen Versorgung eingehen. Für das Thema Wohnungslosigkeit sind pflegerische und hospizliche Dienste und Einrichtungen zu sensibilisieren und für die speziellen Anforderungen zu qualifizieren bzw. auszustatten, um eine bedarfsgerechte Behandlung und Begleitung bei Pflegebedürftigkeit beziehungsweise am Lebensende zu gewährleisten.

Die pflegerische und hospizliche Versorgung soll nach Möglichkeit bereits dort stattfinden, wo sich wohnungslose Menschen aufhalten wollen. Wohnungsnotfallhilfe und Pflege müssen eng zusammenarbeiten. Clearingverfahren zur Bedarfseinschätzung sind durchzuführen und die nötigen Rahmenbedingungen zur Versorgung vor Ort zu schaffen. Hierzu gehört eine möglichst inklusiv und barrierearm gestaltete Infrastruktur. Die Zusammenarbeit der beteiligten Versorgungsbereiche wird durch geeignete Maßnahmen verbessert.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Die Gesundheitsziele der Berliner LGK zu Menschen ohne eigenen Wohnraum im Handlungsfeld Hospiz- und Palliativversorgung werden umgesetzt.	<u>SenPfl</u> , <u>Bezirke</u> , <u>SenGes</u> , <u>SenSoz</u>

Die geltende Rechtslage § 75 Absatz 4 SGB XII (Verpflichtung aus der Vereinbarung) wird umgesetzt – Im Rahmen der Vereinbarung ist der Leistungserbringer verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.	SenSoz, SenGes, SenPfleg, Bezirke, <u>Leistungserbringer</u>
Der Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII wird unmittelbar nach Kenntnis der Anspruchsvoraussetzungen gewährt.	<u>Bezirke</u> , SenPfleg, SenSoz
Pflegeeinrichtungen werden für die Bedarfe von Menschen mit langer Wohnungslosigkeitserfahrung sensibilisiert.	<u>SenPfleg</u> , SenSoz
Bei Pflegebedürftigkeit ist der Bedarf unverzüglich zu ermitteln.	Bezirke

- **Psychiatrie und Suchthilfe**

Psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen können sowohl Ursache als auch Folge von Wohnungslosigkeit sein. Wohnungsnotfälle lösen häufig Existenzangst aus, wodurch psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen begünstigt werden. Psychiatrie, Suchthilfe und Wohnungsnotfallhilfe müssen daher eng zusammenarbeiten.

Maßnahme	Umzusetzen durch
Angebote der Wohnungsnotfallhilfe werden niedrigschwellig und mehrstufig mit Angeboten der Suchthilfe kombiniert.	SenGes, <u>SenSoz</u> , Bezirke
Der Bezirk ist mit seinen Fachdiensten in Unterkünften und auf der Straße aufsuchend tätig.	Bezirke
Auf Landesebene wird unter gemeinsamer Federführung der SenSoz und SenGes (Arbeitsebene) ein Austauschgremium zum Thema Versorgung von psychisch- und suchterkrankten wohnungslosen Menschen etabliert. Bezirkliche Vertretungen wirken an diesem Gremium mit. SenJust wird beteiligt, soweit konkrete justizielle Schnittstellen betroffen sind.	SenSoz, <u>SenGes</u> , SenJust, Bezirke, Leistungserbringer
Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zur Entstigmatisierung von wohnungslosen und suchtkranken/psychisch erkrankten Personen wird im Sozialraum angeboten, insbesondere bei der Etablierung neuer Projekte	Leistungserbringer, <u>Bezirke</u>

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder mit Suchterkrankungen sind regelmäßig in Einzelzimmern unterzubringen.	Bezirke
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder mit Suchterkrankungen ist im Rahmen der ordnungsrechtlichen Unterbringung zeitnah ein spezielles Beratungs-/ Unterstützungsangebote zu unterbreiten.	<u>Bezirke</u> , Leistungserbringer der Suchthilfe/ Eingliederungshilfe

## 8.8 Übergreifende Maßnahmen

Maßnahme	Umzusetzen durch
Menschen mit Wohnungslosigkeitserfahrung werden an der Weiterentwicklung der Berliner Wohnungsnotfallhilfe beteiligt.	alle zuständigen Stellen
Die Maßnahmen des Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention werden realisiert und weiterentwickelt.	alle zuständigen Stellen
Die Freiwilligenkoordination in der Wohnungsnotfallhilfe wird weiterentwickelt.	SenSoz
Weitere Mitwirkung am Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (NAPW) und dessen Arbeitsgruppen	<u>SenSoz</u> , <u>SenWohnen</u> , <u>SenJug</u>
Mitwirkung an der „AG wohnungsloser Unionsbürger*innen“	<u>SenSoz</u> , LIGA, IntMig, Bezirke, Leistungserbringer
Der Audio- und Video-Dolmetschdienst (AVD) im Land Berlin soll kontinuierlich und flächendeckend ausgeweitet werden.	<u>IntMig</u> , Bezirke
Zielgruppenspezifische Leitbilder (u.a. LSBTIQ+ Personen) für Behörden und Angebote der Wohnungsnotfallhilfe werden erarbeitet.	<u>SenSoz</u> , LADS, <u>Bezirke</u> , LIGA, Leistungserbringer
Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden von Behörden und Leistungserbringern der Wohnungsnotfallhilfe zu Diversity und Antidiskriminierung	<u>SenSoz</u> , LADS, <u>Bezirke</u> , LIGA, Leistungserbringer

<p>Regelmäßige bezirkliche Austauschrunden zu von Wohnungsnotfalllagen betroffenen Familien um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligte zu vernetzen,</li> <li>- sich verändernde Bedarfe zu erfassen,</li> <li>- notwendige strukturelle Anpassungen im Bezirk vorzunehmen,</li> <li>- Informationen weiterzugeben und neue Projekte vorzustellen,</li> <li>- Verbesserung der Kooperationen und Anbindung bezirklicher Dienste und</li> <li>- Bezirksnetzwerke zu stärken.</li> </ul>	<p>Auf bezirklicher Ebene insbesondere zwischen Sozialämtern und Jugendämtern, ggf. unter Beteiligung von freien Trägern der Jugendhilfe u.a.</p>
---	---

## 9 Liste der Abkürzungen

ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz)
AV-Wohnen	Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 35, 35a und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
BAG W	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.
BfB	Beratungsstelle für Menschen mit lebensbegrenzenden Erkrankungen
BKG	Berliner Krankenhausgesellschaft e. V.
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BuBs	Berliner unabhängige Beschwerdestelle
DVO	Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
EU	Europäische Union
GDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz)

GISS	Gesellschaft für innovative Sozialforschung e. V.
GMS	Geschütztes Marktsegment (alte Bezeichnung), siehe: Geschützter Wohnungsmarkt Berlin (GWM)
GStU	Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung
GWM	Geschützter Wohnungsmarkt Berlin
IntMig	die für Integration und Migration zuständige Senatsverwaltung
ISP	Integriertes Sozialprogramm
JVA	Justizvollzugsanstalt(en)
KdUH	Kosten der Unterkunft und Heizung
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KnaG	Konzepts zur niedrigschwelligen ambulanten Gesundheitsversorgung für Menschen ohne eigenen Wohnraum in der Struktur von Gesundheitszentren
KoWohL	Koordinierungsstelle zur Versorgung Wohnungsloser mit lebensbegrenzender Erkrankung
LADG	Landesantidiskriminierungsgesetz
Lageso	Landesamt für Gesundheit und Soziales
LFU	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (vormals: Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF))
LGK	Landesgesundheitskonferenz
LIGA	Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
LSBTIQ+	Lesbisch, schwule, bisexuelle, trans-, intergeschlechtliche und queere Personen
MUF	Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge
NAPW	Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung gegen Wohnungslosigkeit
ÖGD	Öffentlicher Gesundheitsdienst (Gesundheitsämter, Zentren für sexuelle Gesundheit)

PSAG	Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
QPK	Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination im öffentlichen Gesundheitsdienst
RDBB	Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
SenBauen	die für Bauen zuständige Senatsverwaltung
SenFam	die für Familien zuständige Senatsverwaltung
SenGes	die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung
SenJug	die für Jugend zuständige Senatsverwaltung
SenJust	die für Justiz zuständige Senatsverwaltung
SenPflieg	die für Pflege zuständige Senatsverwaltung
SenSoz	die für Soziales zuständige Senatsverwaltung
SenWohnen	die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SpD	Sozialpsychiatrischer Dienst
TBC	Tuberkulose
WoBerichtsG	Wohnungslosenberichterstattungsgesetz
WFB	Wohnungsbauförderungsbestimmungen
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz

ZeKo	Zentrale Koordinierungsstelle im Lageso
ZPO	Zivilprozessordnung
ZustKat Ord	Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben

## 10 Glossar

ASOG-Unterkunft	Unterkunft zur ordnungsrechtlichen Unterbringung wohnungsloser Menschen in Berlin
auf der Straße oder in Behelfsunterkünften lebend	wohnungslose Menschen ohne Unterkunft, die auf der Straße oder in Behelfsunterkünften leben (Obdachlosigkeit)
Behelfsunterkunft	Ungesicherte oder mobile Struktur, welche nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet ist - zum Beispiel ein Abrisshaus, Zelt oder Pkw.
Care Leaver	Jugendliche oder junge Erwachsene, die zumindest zeitweilig außerhalb der Herkunftsfamilie in institutioneller Betreuung oder in Pflegefamilien aufgewachsen sind und von dort aus den Weg ins Erwachsenenleben beginnen.
Fachstellen Soziale Wohnhilfe	Bezirkliche Dienststellen der Abteilungen Soziales zur Bearbeitung von Wohnungsnotfällen.
Familie	Familie ist überall dort, wo Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen und Sorge tragen. Das bedeutet die Inklusion von allen Konstellationen einer Eltern-Kind-Gemeinschaft. Dies gilt für eheliche und nichteheliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie für Alleinerziehende mit ledigen Kindern im eigenen Haushalt bzw. fremduntergebrachte Kinder.
Freiwillige Obdachlosigkeit	Die „freiwillige“ Obdachlosigkeit wird von den davon betroffenen Menschen zumindest nach den äußeren Umständen und ihrem klar erkennbaren Willen als Äußerung ihrer persönlichen Vorstellungen gelebt und ist von der Rechtsordnung zu akzeptieren. Wegen der letztlich immer schwer zu bestimmenden tatsächlichen „Freiwilligkeit“ sind auch diesen Menschen für die mit der Obdachlosigkeit einhergehenden Einschränkungen der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sozialrechtlich vorgesehene Hilfen anzubieten, die „gewählte“ Lebensweise darf insoweit nicht dazu führen, dass ihnen Hilfe verweigert wird.

Geburtenfonds	Notfallfonds in Berlin zur Finanzierung von Entbindungen bei nicht krankenversicherten Unionsbürgerinnen in prekären Verhältnissen
Gefahrenabwehr	Pflichtaufgabe der Gemeinden, Gefahren oder Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Dazu gehört auch der Schutz von Menschen vor Gefahren für Leib und Leben.
Istanbul-Konvention	Völkerrechtlich bindendes Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häuslicher Gewalt. Deutschland hat das Übereinkommen 2017 ratifiziert. Es gilt im Rang eines Bundesgesetzes.
LSBTIQ+	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, intergeschlechtliche und queere Menschen sowie weitere Identitäten
Nachtcafé	Ein saisonal auf die Kältehilfepériode befristet eingerichtetes niedrigschwelliges Unterbringungsangebot, welches dem Erfrierungsschutz dient und nur an einem oder wenigen Nächten pro Woche geöffnet hat.
Notübernachtungen	Ganzjährige Notübernachtungen sind ein niedrigschwelliges Unterbringungsangebot für diejenigen wohnungslosen Menschen, welche das Regelsystem noch nicht erreicht haben. Es ist anonym nutzbar. Die Aufenthaltsdauer ist zeitlich begrenzt. Größtenteils müssen die Notübernachtungen tagsüber verlassen werden. Saisonale Notübernachtungen sind ein auf die Kältehilfepériode befristet eingerichtetes niedrigschwelliges Unterbringungsangebot, welches dem Erfrierungsschutz dient.
obdachlos	Wohnungslose Menschen, die ohne Unterkunft im öffentlich zugänglichen Raum/auf der Straße oder in Behelfsunterkünften leben.
ordnungsrechtliche Unterbringung	Maßnahme nach Polizei- bzw. Ordnungsrecht zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit

	und Ordnung. Dies geschieht in Berlin durch eine Zuweisung in ASOG-Unterkünfte oder in gewerbliche Unterkunftsangebote (z. B. Hostels und Pensionen).
verdeckt wohnungslos	Menschen, die aufgrund von Wohnraumverlust Zwangsgemeinschaften mit anderen Personen eingehen, die über Wohnraum verfügen. In vielen Fällen handelt es sich hierbei um Abhängigkeitsverhältnisse.
Wohnungslosenberichterstattung	Die Ergänzende Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit findet seit 2022 zweijährlich im Auftrag des BMWSB statt. Rechtliche Grundlage ist das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz.
Wohnungslosenstatistik	Die Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen wird jährlich zum Stichtag 31. Januar durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Rechtliche Grundlage ist das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz.
Wohnungslosigkeit	Deutschland verfügt über eine Legaldefinition zu Wohnungslosigkeit in § 3 Absatz 1 WoBerichtsG: „(1) Wohnungslosigkeit besteht, wenn 1. die Nutzung einer Wohnung durch eine Person oder eine Mehrheit von Personen desselben Haushalts weder durch einen Mietvertrag oder einen Pachtvertrag noch durch ein dingliches Recht abgesichert ist oder 2. eine Wohnung einer Person oder einer Mehrheit von Personen desselben Haushalts aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht.“
Wohnungsnoffall	In einer Wohnungsnoffallsituation sind laut der Definition der BAG W Haushalte und Personen, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen, unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben oder ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht waren, mit Normalwohnraum versorgt sind, aber weiterhin Unterstützungsbedarf zur Prävention von Wohnungsverlust haben.

Zwangsräumung	Auch: Räumungsvollstreckung. Die Zwangsräumung einer Wohnung stellt eine Form der Zwangsvollstreckung nach § 885 Zivilprozessordnung (ZPO) dar. Sie setzt voraus, dass Vermietende einen gerichtlichen Räumungstitel erwirkt haben, der die Mietende zur Herausgabe bzw. Räumung der Wohnung verpflichtet. Geschieht dies nicht freiwillig, kann eine Zwangsräumung beantragt werden. Durch Gerichtsvollziehende wird die Wohnung dann geöffnet und geräumt.
---------------	--